

# BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

**Magazin für Unternehmensführung in Landwirtschaft und Forsten**

**Agrarpolitik • Wirtschaft und Statistik • Betriebsleitung • Personalwesen •  
Agrarrecht • Besteuerung und Bewertung • Versicherungen • Fachliteratur**

**4 | 2018**

August 2018  
78. Jahrgang  
ISSN 0179-5066

## **Agrarhaushalt 2018**

Der Agrarretat des Bundes bleibt stabil. Der zweite Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018, den das Bundeskabinett am Mittwoch (2.5.) beschlossen hat, sieht Gesamtausgaben in Höhe von rund 6,01 Mrd. Euro vor; das entspricht in etwa dem Niveau von 2017, liegt aber deutlich über dem Ansatz im ersten Regierungsentwurf für 2018 von 5,86 Mrd. Euro. Nach den ebenfalls beschlossenen Eckwerten für den Haushalt 2019 und dem neuen Finanzplan wird das ... | 3

## **Rechtsfragen im Umgang mit der STV**

Die allseits bekannten Anschreiben der STV, durch die Landwirte aufgefordert werden, Auskünfte über den vermeintlich betriebenen Nachbau geschützter Sorten zu erteilen oder aber eingeforderte Nachbaugebühren bzw. darüber hinausgehende Schadensersatzleistungen zu zahlen, fußen letztlich immer auf dem Vorwurf der Begehung einer Sortenschutzverletzung. ... | 8

## **7. HLBS-Leitungsbausymposium in Kassel am 23. und 24.4.2018**

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS) tagte an zwei Tagen in Kassel und diskutierte zum Bau und der Entschädigung von ober- und unterirdischen Leitungen. Ein Tag wurde speziell der „bodenkundlichen Baubegleitung“ gewidmet. Dazu trafen sich 120 Sachverständige, Vertreter des landwirtschaftlichen Berufstandes, ... | 9

## **Ferienarbeit von Schülern und Studenten**

Besonders wichtig ist eine schriftliche Vereinbarung über die Dauer des Arbeitsverhältnisses, über die Art der Tätigkeit und über den Lohn sowie die Erklärung des Arbeitnehmers über weitere (Vor-)Beschäftigungen. Das Arbeitsverhältnis sollte befristet abgeschlossen werden. Eine Befristung muss zu ihrer Wirksamkeit vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich vereinbart werden. Die erleichterte Befristungsmöglichkeit ohne Sachgrund ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nur ... | 13

## **Bundesfinanzhof hält sechs Prozent bei verspäteten Steuerforderungen für realitätsfern**

Der Fiskus hat die Steuerzahler nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs (BFH) seit Jahren mit überhöhten Nachzahlungszinsen geschröpft. Die Zinshöhe von monatlich 0,5 Prozent der Steuerschuld sei heute realitätsfern und verfassungswidrig, teilte der BFH gestern in München mit. Nachzahlungszinsen werden fällig, wenn das Finanzamt die endgültige Steuerforderung mit Verzug stellt. Doch eine Grundsatzentscheidung steht noch aus. Der Fiskus verlangt für ... | 18

## **Rückkehr des Wolfes geht nur mit Akzeptanz und Regulierung**

Die zunehmende Ausbreitung des Wolfes in Deutschland führt im ländlichen Raum zu wachsenden Konflikten und stellt gleichzeitig die Haltung von Weidetieren grundsätzlich infrage. Anlässlich der Umweltministerkonferenz vom 6. bis 8. Juni 2018 in Bremen legt daher ein breites Bündnis von 18 Verbänden des ländlichen Raums – das Aktionsbündnis Forum Natur und die Verbände der Weidetierhalter – einen gemeinsamen Aktionsplan Wolf vor. Gemeinsam fordern ... | 22

## Inhalt

## Seite

**Agrarpolitik**

Agrarhaushalt 2018.....	3
Zukunft der deutschen Ferkelerzeugung nach dem 31. Dezember 2018.....	4
Umsatzsteuerliche Behandlung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen .....	7
Rechtsfragen im Umgang mit der STV.....	8

**Besteuerung und Bewertung**

7. HLBS-Leitungsbausymposium in Kassel am 23. und 24.4.2018.....	9
Gleichstromverbindung – Amprion beantragt Trassenkorridore für A-Nord.....	13
Kostenteilung bei Mitverlegung von Glasfasernetzen in Neubaugebieten.....	13
Ferienarbeit von Schülern und Studenten.....	13
Erntehelfer gesucht.....	17
Kurzfristige Beschäftigung .....	18
Bundesfinanzhof hält sechs Prozent bei verspäteten Steuerforderungen für realitätsfern .....	18

**Wirtschaft und Statistik**

Top 10 Geldanlagen der Bundesbürger 2018.....	18
Wohnen mit und ohne Balkon .....	19
Weitere 20.000 Hektar BVVG-Flächen für den Naturschutz.....	19
Sachmangel bei Begründung eines Altlastenverdachts – Objektive Arglist des Verkäufers.....	19
Ansprüche des Mieters nach Abriss und Neuerrichtung eines Gebäudes.....	20
Einheitsbewertung – Wann sind Container ein Gebäude?.....	20

**Versicherung**

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – Erneut 200.000 Euro für Sicherheit und Gesundheit .....	20
Unfallgefahren in der Milchviehhaltung – Verhalten der Rinder .....	20
Mitgliedstaaten sollen günstige Wirtschaftslage nutzen .....	22

**Jagd und Forst**

Rückkehr des Wolfes geht nur mit Akzeptanz und Regulierung.....	22
Nadelstammholzmärkte regional unter Druck .....	24
Richtwerte und Seminare zur Wildschadensregulierung in 2018.....	24
Richtsätze und Empfehlungen zur Wildschadensregulierung 2017/2018 .....	25
Mautfrei nur mit 40 km/h .....	26

**Fachliteratur (Auszüge)**

Walter von Keudell .....	27
Landgraf Carl (1654–1730). Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition.....	27
Bauen im Außenbereich Planungs- und Naturschutzrecht in der Praxis.....	27
Kleinkläranlagen heute .....	27
Feldbestimmungsschlüssel für die Hummeln Deutschlands, Österreichs und der Schweiz.....	27
Von Irrwegen in die Verantwortung.....	27
Das wahre Leben der Bäume .....	28
Eigenwert der Natur .....	28
Musik zur Jagd.....	28
Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive .....	28
Atlas zur historischen Demographie der Menschheit.....	28
Südtirol – Opfer für das westliche Bündnis.....	28
Auf dem Weg zur Demokratie 1792–1871.....	28
Das Streben nach Deutscher Einheit .....	28
Mietminderungstabelle – Entscheidungssammlung in Tabellenform .....	29
111 Gründe, den Wald zu lieben .....	29
Elternunterhalt .....	29
Der Deutsche Adel im 20. und 21. Jahrhundert.....	29
Schlösser, Burgen und Ruinen – Historische Gemäuer und ihre Geschichte im Ruhrgebiet .....	29
Bodenkunde und Standortlehre .....	29
Tierschutzrecht .....	30
Betrieblicher Datenschutz .....	30
Schritt für Schritt – gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung.....	30
Handbuch der Steuerveranlagungen 2017.....	30
Kennwerte der Klärschlammwässerung.....	30
Entwurf Merkblatt DWA-M 383 .....	30

Die Betriebswirtschaftlichen Nachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).  
Herausgeber: HLBS Verlag GmbH · 10179 Berlin · Engeldamm 70 · Telefon 030/200 89 67 50 · Telefax 030/200 89 67 59 · E-Mail verlag@hlbs.de · Internet www.hlbs.de; Redaktion: Dr. Volker Wolfram · Gut Albshausen · 34302 Guxhagen · Telefon 05665/309 62 · Telefax 05665/17 59 · E-Mail: agrartaxwolfram@t-online.de; Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart; Druck: Ludwig Austermeier  
Offsetdruck OHG · Berlin – Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 43,80 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig.  
Die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

## Agrarhaushalt 2018

Der Agraretat des Bundes bleibt stabil. Der zweite Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018, den das Bundeskabinett am Mittwoch (2.5.) beschlossen hat, sieht Gesamtausgaben in Höhe von rund 6,01 Mrd. Euro vor; das entspricht in etwa dem Niveau von 2017, liegt aber deutlich über dem Ansatz im ersten Regierungsentwurf für 2018 von 5,86 Mrd. Euro. Nach den ebenfalls beschlossenen Eckwerten für den Haushalt 2019 und dem neuen Finanzplan wird das Agrarbudget auch in den kommenden Jahren die Sechs-Milliarden-Marke übersteigen. Die im Koalitionsvertrag vereinbarten zusätzlichen 1,5 Mrd. Euro für Landwirtschaft und ländliche Räume in dieser Legislaturperiode sollen im Wesentlichen in den Jahren 2019 bis 2021 haushaltswirksam werden, wenn jeweils deutlich mehr als 400 Mio. Euro dem Einzelplan 10 zugutekommen sollen. Wofür diese Mittel eingesetzt werden, ist noch offen. Für 2018 sieht der Entwurf 10 Mio. Euro für einen Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ vor.

Größter Posten im Einzelplan 10 ist weiterhin die **landwirtschaftliche Sozialpolitik**. Allerdings sinkt deren Anteil auf rund zwei Drittel an den Gesamtausgaben des Ressorts. Für die **Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)** sind 178 Mio. Euro vorgesehen. Im ersten Regierungsentwurf für 2018 waren es lediglich 100 Mio. Euro. Auch bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) geht die neue Bundesregierung über den bisherigen Ansatz hinaus. Mit Bundesmitteln von 765 Mio. Euro soll das Niveau von 2017 fortgeschrieben werden. Im ersten Entwurf war noch eine Kürzung um 55 Mio. Euro geplant. Von den Gesamtmitteln sind allerdings 25 Mio. Euro für Küstenschutz und 100 Mio. Euro für den präventiven Hochwasserschutz vorbehalten. Haase begrüßte die erstmalige Einrichtung eines Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“. Bei den originären Mitteln für die Gemeinschaftsaufgabe will sich der Haushaltspolitiker für eine Aufstockung einsetzen.

Haushaltentwurf 2018<sup>1)</sup>  
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweckbestimmung (Kurzfassung)	2017 Soll in Mio Euro	2018 Entwurf in Mio Euro	2018:17	
			in Mio Euro	in v.H.
<b>Landwirtschaftliche Sozialpolitik (Kap. 1001)</b>	3 917,3	3 952,7	+ 35,4	+ 0,9
davon Alterssicherung der Landwirte	2 235,0	2 310,0	+ 75,0	+ 3,4
Landwirtschaftliche Unfallversicherung	178,0	178,0	± 0,0	± 0,0
Landabgabenerente	22,0	21,0	- 1,0	- 4,5
Krankenversicherung der Landwirte	1 450,0	1 410,0	- 40,0	- 2,8
Zusatzaltersversorgung	30,5	32,0	+ 1,5	+ 4,9
Einstellung landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit	1,8	1,7	- 0,1	- 5,6
<b>Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung (Kap. 1002)</b>	163,8	178,3	+ 14,5	+ 8,9
davon Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	91,7	96,2	+ 4,5	+ 4,9
Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) (Kap. 1017)	51,9	61,7	+ 9,8	+ 19,0
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher	16,0	16,0	± 0,0	± 0,0
<b>Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Kap. 1003)</b>	765,0	765,0	± 0,0	± 0,0
davon Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes	25,0	25,0	± 0,0	± 0,0
Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes der GAK	100,0	100,0	± 0,0	± 0,0
Sonderrahmenplan Förderung der ländlichen Entwicklung	0,0	10,0	+ 10,0	-
<b>Marktordnung, Maßnahmen der Notfallvorsorge (Kap. 1004)</b>	168,7	162,1	- 6,5	- 3,9
davon Finanzierung von Krediten	3,4	4,0	+ 0,6	+ 17,6
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)	142,0	132,9	- 9,1	- 6,4
Notfallvorsorge	19,0	21,0	+ 2,0	+ 10,3
<b>Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation (Kap. 1005)</b>	312,1	374,4	+ 62,3	+ 20,0
davon Tierwohllabel	0,0	7,0	+ 7,0	-
Modell- und Demonstrationsvorhaben	14,0	13,0	- 1,0	- 7,1
Ökologischer Landbau/Nachhaltige Landwirtschaft	20,0	30,0	+ 10,0	+ 50,0
Eiweißpflanzenstrategie	6,0	6,0	± 0,0	± 0,0
Bundesprogramm Ländliche Entwicklung	55,0	55,0	± 0,0	± 0,0
Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau	25,0	25,0	± 0,0	± 0,0
Digitalisierung Landwirtschaft	0,0	10,0	+ 10,0	-
Bundesprogramm Nutztierhaltung	0,0	15,0	+ 15,0	-
Nachwachsende Rohstoffe	61,0	66,0	+ 5,0	+ 8,2
Innovationsförderung	53,4	56,7	+ 3,3	+ 6,1
Int. Forschungsk Kooperationen zu Welternährung	7,0	12,0	+ 5,0	+ 71,4
<b>Internationale Maßnahmen (Kap. 1006)</b>	75,2	73,9	- 1,3	- 1,7
davon Verstärkung der Außenhandelsbeziehungen	3,0	3,0	± 0,0	± 0,0
Bilaterale technische Zusammenarbeit	15,0	20,0	+ 5,0	+ 33,3
Zusammenarbeit mit der FAO	15,7	15,7	± 0,0	± 0,0
Beiträge an internationale Organisationen	33,8	28,5	- 5,3	- 15,6
Internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung	6,5	5,5	- 1,0	- 15,4
<b>Sonstige Bewilligungen (Kap. 1010)</b>	24,8	-86,6	- 111,4	- 448,4
davon Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe	58,0	0,0	- 58,0	- 100,0
Globale Minderausgabe	-57,2	-104,2	- 46,9	- 82,0
<b>Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben (Kap. 1011)</b>	106,4	113,7	+ 7,3	+ 6,9
davon Versorgungsausgaben	69,9	70,5	+ 0,5	+ 0,8
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	14,0	17,8	+ 3,8	+ 27,2
<b>Bundesministerium (Kap. 1012)</b>	97,7	99,7	+ 1,9	+ 2,0
<b>Geschäftsbereich (ohne Zuwendungsempfänger):</b>	371,6	374,9	+ 3,2	+ 0,9
Julius Kühn-Institut (JKI) (Kap. 1013)	91,0	94,3	+ 3,3	+ 3,6
Friedrich Loeffler-Institut (FLI) (Kap. 1014)	106,7	111,7	+ 5,0	+ 4,7
Max Rubner-Institut (MRI) (Kap. 1015)	56,4	63,1	+ 6,7	+ 11,9
Johann Heinrich von Thünen-Institut (TI) (Kap. 1016)	96,5	85,1	- 11,5	- 11,9
Bundessortenamt (BSA) (Kap. 1018)	21,0	20,7	+ -0,3	- 1,5
<b>Summe Einzelplan 10</b>	<b>6 002,6</b>	<b>6 008,1</b>	<b>+ 5,6</b>	<b>+ 0,1</b>

1) Differenzen durch Rundung möglich

Zusätzliche Mittel sind im Etatentwurf für die Tierhaltung vorgesehen. So sollen 15 Mio. Euro in ein „Bundesprogramm Nutztierhaltung“ fließen. Mit 7 Mio. Euro soll noch in diesem Jahr das angekündigte staatliche Tierwohllabel unterlegt werden. Der neue Bereich „Digitalisierung der Landwirtschaft“ soll mit 10 Mio. Euro ausgestattet werden. Aufgestockt werden soll das Bundesprogramm Ökolandbau, und zwar um 10 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro. Auf mehr Geld kann sich die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) einstellen; die Zuwendungen sollen auf 66 Mio. Euro ansteigen. Mehr Geld ist auch für die Innovationsförderung eingeplant. Der Ansatz liegt im Entwurf bei knapp 58 Mio. Euro. Obwohl die Mittel im letzten Jahr aus unterschiedlichen Gründen nicht voll ausgeschöpft wurden, soll das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) erneut mit 55 Mio. Euro ausgestattet werden. Insgesamt knapp 180 Mio. Euro entfallen im Regierungsentwurf auf den Bereich „gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung“. Den Löwenanteil erhalten das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), deren Mittelanträge jeweils deutlich angehoben werden sollen. ■ AgE

### Zukunft der deutschen Ferkelerzeugung nach dem 31. Dezember 2018

Nachfolgend die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zur Zukunft der deutschen Ferkelerzeugung. Im Mittelpunkt steht das ab 2019 geltende Verbot der **betäubungslosen Ferkelkastration**. Die Bundesregierung macht deutlich, dass für sie die Ferkelkastration unter Lokalanästhesie als mögliche Alternative neben der Jungebermast, der Immunokastration und der Kastration unter Vollnarkose infrage komme. Allerdings müssten dafür erst die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Voraussetzung für die Rechtskonformität der chirurgischen Ferkelkastration unter Lokalanästhesie sei das Erreichen einer wirksamen Schmerzausschaltung. Diese werde jedoch nach den bisher vorliegenden

wissenschaftlichen Studien bei einer Betäubung mit Procain oder Lidocain nicht erreicht. Damit erfülle dieses Verfahren bislang nicht die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, und zwar unabhängig davon, ob ein Tierarzt oder ein Tierhalter die Lokalanästhesie durchführe. Daher wäre laut Bundesregierung eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich, mit der von der Anforderung der Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Ferkelkastration abgerückt würde. Für eine mögliche Durchführung der Lokalanästhesie durch geschulte, sachkundige Tierhalter wie in Schweden und Dänemark bedürfe es zudem einer Rechtsverordnung. Schließlich bedürfe es für eine Anwendung des Wirkstoffs Lidocain bei der Ferkelkastration einer arzneimittelrechtlichen Umwidmung unter Einhaltung der im Arzneimittelgesetz geregelten Vorgaben.

Sollte bis Jahresende 2018 keine zufriedenstellende Lösung gefunden und zur Marktreife gebracht worden sein, droht nach Ansicht der Fragesteller angesichts der mangelnden Nachfrage für Erzeugnisse der Ebermast eine massive Verstärkung des ohnedies seit Jahren zu beobachtenden Trends der Verlagerung der Ferkelerzeugung aus Deutschland in benachbarte EU-Mitgliedstaaten wie die Niederlande, Belgien oder Dänemark. Somit würde nicht nur ein wesentliches Glied in der Wertschöpfungskette der Schweinefleischproduktion aus Deutschland abwandern, sondern auch der einschlägige praktische Tierschutz, dessen Verbesserung eigentlich Zweck der oben genannten Gesetzesänderung war.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl von Betrieben der Ferkelaufzucht und Schweinemast in den 13 deutschen Flächenländern in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte jeweils für Land und Kalenderjahr angeben)? Die Übersicht gibt die im Rahmen der Landwirtschaftszählungen sowie der Agrarstrukturerhebungen ermittelte Anzahl der Betriebe mit Zuchtsauen und der Betriebe mit Mastschweinen für Deutschland insgesamt sowie die Flächenländer wieder.

2. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ferkelimporte deutscher Schweinemastbetriebe aus dem

Jahr	Deutsche Ferkelimporte <sup>1)</sup> (Stück) aus									
	Insgesamt	Dänemark	Niederlande	Belgien	Polen	Tschech. Republik	Ungarn	Luxemburg	Österreich	VK
1998	1.669.804	1.068.417	510.474	9.500 <sup>2)</sup>	-	6.152	-	- <sup>2)</sup>	28.099	19.070
1999	1.778.885	652.491	1.075.179	36.254	-	-	-	582	7.075	6.173
2000	2.275.605	880.831	1.236.727	155.329	-	-	-	401	-	1.854
2001	2.279.291	895.017	1.318.001	63.064	-	-	-	1.820	-	931
2002	3.008.551	1.260.476	1.738.490	3.199	-	-	-	705	-	-
2003	3.046.621	1.434.785	1.595.295	7.809	-	-	-	875	7.857	-
2004	3.074.485	1.494.833	1.574.862	-	-	733	-	112	2.803	-
2005	4.003.326	2.200.090	1.780.362	1.227	6.871	-	-	28	1.741	-
2006	4.732.155	2.832.397	1.872.163	18.035	178	-	5.125	1.146	795	-
2007	5.024.421	3.048.893	1.964.338	1.818	-	100	2.078	2.765	1.949	14
2008	6.092.187	4.035.571	2.035.149	2.368	-	-	756	2.381	2.926	-
2009	7.953.058	4.939.949	2.997.659	-	-	456	-	3.604	3.464	-
2010	8.646.349	5.729.535	2.909.412	-	-	-	1.500	1.409	1.000	-
2011	8.389.849	5.591.129	2.774.099	18.029	-	-	232	1.883	984	-
2012	9.478.858	5.691.110	3.745.648	14.087	3.938	4	-	11.820	578	22
2013	9.546.836	5.510.234	4.004.816	12.244	-	-	-	13.737	728	-
2014	10.534.859	6.106.904	4.369.673	23.363	-	4.551	10.794	3.877	847	-
2015	10.282.933	6.086.260	4.127.733	20.264	650	1.800	39.272	284	2.813	-
2016	11.050.279	6.274.762	4.726.005	23.477	-	9.443	9.890	612	597	-
2017 <sup>3)</sup>	10.251.717	5.697.205	4.507.717	17.466	12.726	8.860	4.000	1.403	953	-

1) Warennummer 0103 91 10 (Schweine, lebend, mit einem Gewicht von weniger als 50 kg).

2) 1998: Belgien/Luxemburg.

3) Vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bundesland	1999	2003	2007	2010	2016
	Betriebe mit Zuchtsauen (Anzahl)				
Baden-Württemberg	7.451	5.384	3.935	2.865	1.552
Bayern	15.720	11.406	8.655	6.308	3.471
Brandenburg	503	427	403	282	181
Hessen	3.996	2.818	2.011	1.450	772
Mecklenburg-Vorpommern	350	319	292	207	138
Niedersachsen	12.451	8.510	5.911	4.070	2.300
Nordrhein-Westfalen	9.354	6.712	5.031	3.808	2.317
Rheinland-Pfalz	1.161	713	505	373	189
Saarland	84	60	37	30	26
Sachsen	448	390	360	287	190
Sachsen-Anhalt	416	366	305	240	159
Schleswig-Holstein	1.733	1.281	924	652	429
Thüringen	434	379	323	233	176
<b>Deutschland insgesamt</b>	<b>54.130</b>	<b>38.777</b>	<b>28.706</b>	<b>20.815</b>	<b>11.907</b>
Bundesland	Betriebe mit Mastschweinen <sup>1)</sup> (Anzahl)				
	1999	2003	2007	2010	2016
Baden-Württemberg	15.998	11.855	9.331	8.009	4.871
Bayern	33.735	21.941	17.519	16.377	9.992
Brandenburg	816	666	665	658	482
Hessen	11.419	8.976	6.608	5.282	3.200
Mecklenburg-Vorpommern	524	473	442	439	332
Niedersachsen	17.683	14.273	11.588	10.367	7.098
Nordrhein-Westfalen	14.923	12.585	10.288	9.779	7.694
Rheinland-Pfalz	2.785	1.850	1.279	1.130	639
Saarland	235	179	128	122	83
Sachsen	1.025	989	977	1.017	801
Sachsen-Anhalt	874	799	704	603	449
Schleswig-Holstein	2.174	1.799	1.563	1.691	1.114
Thüringen	1.453	1.264	1.085	841	585
<b>Deutschland insgesamt</b>	<b>103.677</b>	<b>77.671</b>	<b>62.195</b>	<b>56.337</b>	<b>37.357</b>

Anm.: Ergebnisse der Landwirtschaftszählungen 1999 und 2010 sowie der Agrarstrukturerhebungen 2003, 2007 und 2016.

1) Bis 2007 Mastschweine mit 50 kg und mehr Lebendgewicht einschl. ausgemerzter Zuchttiere; ab 2010 Mastschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht), Jungschweine (ab 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht), Eber und ausgemerzte Zuchtsauen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Reihe 2.1.3

Ausland in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte je Kalenderjahr angeben)?

3. Welche waren nach Kenntnis der Bundesregierung die wichtigsten Herkunftsländer der unter Ziffer 2 aufgeführten Importe (bitte die Fragen 2 und 3 nach Möglichkeit im Zusammenhang und in tabellarischer Form beantworten)? Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Anzahl der deutschen Ferkelimporte insgesamt sowie aus den wichtigsten Herkunftsländern in den Jahren 1998 bis 2017 wieder.

4. Welche vorhandenen rechtlichen Beschränkungen der (betäubungslosen) Ferkelkastration oder einschlägige Gesetzesvorhaben gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und in der Schweiz (bitte in tabellarischer Form und unter Angabe des jeweiligen Inkrafttretens beziehungsweise angestrebten Inkrafttretens beantworten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen in Norwegen, Schweden und in der Schweiz bereits seit mehreren Jahren rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der betäubungslosen Ferkelkastration. Zuletzt wurde in Dänemark die betäubungslose Ferkelkastration verboten. Hier gilt das Verbot ab dem 1. Januar 2019. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in einigen anderen Mitgliedstaaten zwar keine vergleichbare Rechtslage besteht, in der Praxis aber ebenfalls vollständig oder weitgehend auf die betäubungslose Ferkelkastration verzichtet wird, wie zum Beispiel in Spanien, Portugal, im Vereinigten Königreich, in Irland, Belgien und den Niederlanden. Darüber hinaus wird auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration vom 15. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10689) sowie auf den Bericht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu den Folgen von Verschärfungen im Tierschutzgesetz für Nutztierproduzenten

ten vom 18. September 2012 (Aktenzeichen WD 5 – 3000 – 128/12) verwiesen.

5. Welche Betäubungsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung in denjenigen EWR-Mitgliedstaaten und in der Schweiz zugelassen, in denen die betäubungslose Ferkelkastration bereits eingeschränkt beziehungsweise verboten ist?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich die Inhalationsanästhesie mit Isofluran, im Rahmen einer den arzneimittelrechtlichen Vorgaben entsprechenden Umwidmung durch den Tierarzt, und die Injektionsanästhesie mit Ketamin und Azaperon als Betäubungsverfahren bei der Ferkelkastration zulässig. Darüber hinaus wird seit einigen Jahren in Norwegen und Schweden die Lokalanästhesie mit Lidocain und in Dänemark ab dem 1. Januar 2018 die Lokalanästhesie mit Procain durchgeführt. Außerdem ist in den Niederlanden die Inhalationsanästhesie bei der Ferkelkastration mit CO<sub>2</sub> zulässig. In der Schweiz werden 98 % der Ferkel bei der chirurgischen Kastration mit dem dort für diese Anwendung zugelassenen Isofluran betäubt.

6. Inwiefern bestehen für die in Frage 5 genannten Verfahren nach Kenntnis der Bundesregierung in den betreffenden Staaten gesetzliche Tierarztvorbehalte oder Pflichten für Tierhalter zum Vorhalten eines Sachkundenachweises?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen in der Schweiz, in Dänemark, den Niederlanden und in Schweden Ausnahmen hinsichtlich der gesetzlichen Tierarztvorbehalte für die Durchführung einer Betäubung bei der Ferkelkastration. In diesen Staaten ist es den Tierhaltern gestattet, nach Erlangen der Sachkunde zur Durchführung der Inhalationsbeziehungsweise Lokalanästhesie die Betäubung bei der Ferkelkastration selbst vorzunehmen.

In der Regel bestehen die Kurse für Tierhalter zum Erwerb der Sachkunde zur Durchführung der Allgemeinnarkose oder Lokalanästhesie aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Üblicherweise werden in diesen Kursen die rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Ferkelkastration und der Betäubung sowie der Umgang und die Anwendung mit Arzneimitteln vermittelt.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bisher, gerade mit Blick auf die Pilotversuche ausgewählter großer Fleischvermarkter, zur Nachfrage nach Fleisch aus Ebermast auf dem deutschen Markt und auf den innereuropäischen Exportmärkten (vgl. [www.bwagrar.de/Markt-Management/Mueller-Fleisch-steigt-in-die-Ebermast-ein,QUIEP\\_TQ5MzA4NTYm-TUIEPT2Mjk\\_OMg.html](http://www.bwagrar.de/Markt-Management/Mueller-Fleisch-steigt-in-die-Ebermast-ein,QUIEP_TQ5MzA4NTYm-TUIEPT2Mjk_OMg.html))?

Die Bereitschaft zur Schlachtung und Verarbeitung von Mastebnern wird maßgeblich davon bestimmt, inwieweit der Lebensmitteleinzelhandel Eberfleisch vermarktet. Darüber hinaus gibt es zwischen den Schlachtunternehmen eine unterschiedliche Bereitschaft zur Aufnahme von Mastebnern. So gibt es Unternehmen, die ihren Lieferanten eine Abnahmegarantie anbieten und andere Unternehmen, die gar keine Eber abnehmen. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Preise für Eberschlachtkörper im Vergleich zu anderen Schweineschlachtkörpern über die letzten Jahre gesunken sind.

8. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass das für Schweine zulässige Narkoseverfahren mit einer Injektion von Azaperon und Ketamin aufgrund der mehrstündigen Nachschlafphase und der damit einhergehenden besonderen Gefahren für junge Ferkel (mangelnde Milchversorgung, Risiko der Erdrückung usw.) keine auf Dauer

zufriedenstellende Lösung im Sinne von Tiergesundheit, Tierwohl und Wirtschaftlichkeit darstellt (vgl. [www.wir-sind-tierarzt.de/2015/02/vergleich-betaeubung-ferkelkastration/](http://www.wir-sind-tierarzt.de/2015/02/vergleich-betaeubung-ferkelkastration/))?

Es wird auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 15. Dezember 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/10689 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7891 verwiesen.

9. Welche Aussichten misst die Bundesregierung in absehbarer Zeit der Zulassung eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Isofluran zur Anwendung bei Schweinen bei?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein entsprechendes Zulassungsverfahren innerhalb eines überschaubaren Zeitraums abgeschlossen sein könnte.

Ein pharmazeutisches Unternehmen hat Ende des Jahres 2017 die nationale Zulassung für das Inhalationsnarkotikum Isofluran zur Anwendung bei Schweinen beantragt. Das Committee for Medicinal Products for Veterinary Use (CVMP) der Europäischen Arzneimittelagentur hat am 15. März 2018 auf der Basis eines Bewertungsverfahrens bezüglich der Rückstandshöchstmengen (MRL) von Isofluran eine Stellungnahme verabschiedet, die die Aufnahme von Isofluran zur Anwendung bei Schweinen (Ferkel) in Tabelle 1 (zulässige Substanzen) des Anhangs der Kommissionsverordnung (EU) Nr. 37/2010 vom 22. Dezember 2009 empfiehlt. Der nächste Schritt, der bis zu sechs Monate dauern kann, ist die rechtliche Implementierung des MRL durch Änderung der genannten Verordnung durch die Europäische Kommission. Diese Zeitdauer ist von den Mitgliedstaaten der EU nicht zu beeinflussen.

Die Entscheidung über den oben genannten Zulassungsantrag durch das in Deutschland für die Zulassung von Tierarzneimitteln zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann erst erfolgen, wenn der Kommissionsbeschluss über die MRL-Bewertung von Isofluran zur Anwendung beim Schwein vorliegt.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die bisherigen Erfahrungswerte der Schweiz mit der Maskennarkose unter Verwendung des Mittels Isofluran mit Blick auf Tierschutz und Wirtschaftlichkeit?

Der Bundesregierung liegt das Ergebnis der im Jahr 2016 in der Schweiz von den zuständigen Behörden durchgeführten Zwischenevaluation zu den Erfahrungen mit der Isoflurannarkose vor. Daraus geht hervor, dass aufgrund einer unsachgemäßen Anwendung durch den Tierhalter ca. 15 % der unter Isofluran kastrierten Ferkel nur ungenügend betäubt werden. Darüber hinaus würde das zusätzliche Schmerzmittel nicht oder zu spät verabreicht. Außerdem bestünden Probleme bei der Wartung und Funktionalität der Narkosegeräte, sodass amtliche Kontrollen nicht sicherstellen können, dass die Narkose korrekt angewandt wird. Aufgrund der hohen Fehlerquellen lehnt die Tierärzteschaft in der Schweiz, die für die korrekte Anwendung des Anästhetikums verantwortlich ist, die Anwendung der Allgemeinanästhesie durch den Tierhalter ab. Nach Mitteilung der Schweizer Bundesbehörde wird davon ausgegangen, dass in der Schweiz auch mittelfristig die chirurgische Ferkelkastration mit der Inhalationsanästhesie durchgeführt wird. Aus diesem Grund sollen die erkannten Mängel behoben und die Betäubungsmethode weiterentwickelt und optimiert werden.

Darüber hinaus wird auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 15. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10689) verwiesen.

11. Welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung derzeit gegen die in den Niederlanden praktizierte Lösung der Ferkelkastration unter CO<sub>2</sub>-Narkose?

Derzeit gibt es in Deutschland kein zugelassenes Tierarzneimittel zur Durchführung einer CO<sub>2</sub>-Narkose. Anders als in den Niederlanden dürfte eine CO<sub>2</sub>-Narkose in Deutschland zudem nur von Tierärzten durchgeführt werden (vergleiche Tierschutzgesetz § 5).

Inhalationsnarkosen mit CO<sub>2</sub> führen bei verschiedenen Tierarten zu starken Beeinträchtigungen des Herz-Kreislaufsystems sowie weiteren Nebenwirkungen einschließlich Schmerzen (Conlee et al., 2005: Carbon dioxide for euthanasia: concerns regarding pain and distress, with special reference to mice and rats. *Lab. Anim.* 2005 Apr. 39 (2), 137-161; Alef, M. (2010): Ferkelkastration unter CO<sub>2</sub>-Anästhesie – eine Erklärung der Association of Veterinary Anaesthetist. *Veterinär Spiegel* 2010, 20 (01), 42-43). Auch besitzt CO<sub>2</sub> eine geringe therapeutische Breite (Abstand der Dosierungen, die die erwünschten beziehungsweise toxischen Wirkungen induzieren).

Insgesamt wird die Inhalationsnarkose mit einem CO<sub>2</sub>-Sauerstoff-Gemisch nicht als ausreichend sichere und wirksame Narkose bei der Ferkelkastration betrachtet.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die am Markt anhaltend geringe Akzeptanz gegenüber der Immunokastration mit Improvac und die gängigen, damit einhergehenden Vorbehalte gegenüber der Methode (zum Beispiel hinsichtlich Lebensmittelsicherheit und Produktqualität)?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine breite Masse der Verbraucher Fleisch von Tieren, bei denen die Immunokastration angewandt wurde, ablehnen. Die aktuelle geringe Marktakzeptanz reflektiert eine Zurückhaltung der Fachleute aus der Branche gegenüber der Immunokastration.

Zudem wird auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 15. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10689) verwiesen.

13. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur sogenannten Herriedener Erklärung zahlreicher Vertreterinnen und Vertreter von Erzeuger-, Beratungs- und Vermarktungsorganisationen des Schweinefleischsektors, die für die Ermöglichung einer Ferkelkastration unter Lokalanästhesie eintritt (sogenannter vierter Weg, vgl. [www.ringgemeinschaft.de/news/herriedener-erklaerung.html](http://www.ringgemeinschaft.de/news/herriedener-erklaerung.html))?

14. Welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung derzeit gegen die in Schweden praktizierte Lösung der Ferkelkastration unter Anästhesie mittels des sowohl in der Human- als auch in der Veterinärmedizin seit Langem gebräuchlichen Anästhetikums Lidocain in Kombination mit einer Schmerzmittelgabe durch geschulte Tierhaltende mit einschlägigem Sachkundenachweis?

15. Welche Gesetze und Verordnungen des Bundes müssten im Einzelnen geändert werden, um, wie auch in Dänemark bereits seit 1. Januar 2018 möglich, die Ausübung von Ver-

fahren der lokalen Betäubung durch geschulte, sachkundige Tierhaltende zu ermöglichen?

Das Verfahren der Ferkelkastration unter Lokalanästhesie wird grundsätzlich als mögliche weitere Alternative, neben der Jungebermast, der Immunokastration und der Kastration unter Vollnarkose, gesehen.

Voraussetzung für die Rechtskonformität der chirurgischen Ferkelkastration unter Lokalanästhesie ist ab dem 1. Januar 2019 das Erreichen einer wirksamen Schmerzausschaltung. Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Studien wird jedoch bei der Ferkelkastration mit Procain oder Lidocain keine Schmerzausschaltung erreicht, sodass das Verfahren unabhängig davon, ob ein Tierarzt oder ein Tierhalter die Lokalanästhesie durchführt, ab dem 1. Januar 2019 nicht die Vorgaben des Tierschutzgesetzes erfüllen würde. Insofern wäre eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich, mit der von der Anforderung der Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Ferkelkastration abgerückt würde.

Soll die Durchführung der Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration wie in Schweden und Dänemark durch geschulte, sachkundige Tierhalter erfolgen, müsste zudem eine Verordnung erlassen werden, in der die Anforderungen geregelt würden, unter denen diese Personen die Lokalanästhesie durchführen dürften (zum Beispiel Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten). In Bezug auf Lidocain ist zu berücksichtigen, dass es kein für die Tierart Schwein zugelassenes Tierarzneimittel mit diesem Wirkstoff gibt. Die Anwendung beim Schwein ist daher nur im Rahmen einer arzneimittelrechtlichen Umwidmung unter Einhaltung der im Arzneimittelgesetz geregelten Vorgaben zulässig.

16. Inwiefern liegen der Bundesregierung bereits Erkenntnisse über die Auswirkungen der durch bestimmte Einzelhandelsketten in Deutschland schon zum 1. Januar 2017 eingeführten, marktbasieren Restriktionen für die betäubungslose Ferkelkastration vor?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

17. Inwieweit lassen sich etwaige Betäubungsmittelrückstände nachweisen, und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zum Abbaue Zeitraum der Betäubungsmittel vor?

Die Anwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist nur zulässig, wenn diese Stoffe im Rahmen eines Rückstandshöchstmengeverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 bewertet wurden. Wenn im Rahmen dieses Verfahrens numerische Rückstandshöchstmengen festgelegt werden, muss auch eine validierte Analyseverfahren vorhanden sein, um Rückstände in tierischen Lebensmitteln nachweisen zu können.

Das Rückstandsverhalten von Tierarzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere (einschließlich etwaiger Betäubungsmittel) wird bei der Festlegung von Wartezeiten (Zeit zwischen letzter Anwendung eines Tierarzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier) für das jeweilige Tierarzneimittel und die einzelnen Tierarten berücksichtigt. Alle Wartezeiten werden in der zum Tierarzneimittel gehörigen Fach- sowie der Gebrauchsinformation festgehalten. Bei Einhaltung der Wartezeit kann davon ausgegangen werden, dass die in Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen pharmakologisch aktiver Stoffe in den tierischen Lebensmitteln unterschritten

werden beziehungsweise die eventuell vorhandenen Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind.

Für die im Zusammenhang mit einer bei der Ferkelkastration durchgeführten Betäubung relevanten Wirkstoffe liegen folgende Informationen vor:

**Azaperon:**

- Rückstandshöchstmenge für Schweine: 100 µg/kg in allen essbaren Geweben für die Summe von Azaperon und Azaperol;
- für das zugelassene Tierarzneimittel ist für Schweine eine Wartezeit für essbare Gewebe von neun Tagen festgelegt.

**Ketamin:**

- Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich für alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten;
- für zugelassene Tierarzneimittel sind für Schweine Wartezeiten für essbare Gewebe von bis zu drei Tagen festgelegt.

**Isofluran:**

- Die Aufnahme einer Rückstandshöchstmenge für Isofluran für Schweine in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 steht bevor (siehe Antwort zu Frage 9).
- Bisher kein zugelassenes Tierarzneimittel für Schweine verfügbar.
- Lebensmittelzusatzstoff E 290, daher keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Arten.

**Lidocain:**

- Eine Rückstandsbewertung ist bisher ausschließlich für Equiden, nicht aber für Schweine erfolgt (Ergebnis in Bezug auf Equiden: keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich).

**Procain:**

- Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich für alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten;
- mehrere zugelassene Tierarzneimittel, für essbare Gewebe von Schweinen sind präparatespezifische Wartezeiten von 0 beziehungsweise 1 Tag festgelegt.

■ AGRA-Europe 22/18

### Umsatzsteuerliche Behandlung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss (FwZ) ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Waldbesitzern, der den Zweck verfolgt, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzsplitterung, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden (§ 16 Bundeswaldgesetz, BWaldG). Ein FwZ muss mindestens eine der in § 17 BWaldG genannten Maßnahmen nach seiner Satzung zur Aufgabe haben. Er wird auf Antrag von der Landesbehörde anerkannt, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt, u. a. muss er nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen (§ 18 BWaldG).

**Umfang des Unternehmens.** Ist der FwZ nach § 18 (BWaldG) anerkannt und hat er die Rechtsform eines Vereins, handelt es sich um einen wirtschaftlichen Verein i.S. von § 22 BGB. Aus der Zweckbestimmung und den satzungsmäßigen Aufgaben

(§§ 16 bis 18 BWaldG) folgt, dass der FwZ im konkreten wirtschaftlichen Interesse seiner Mitglieder handelt und deshalb regelmäßig insgesamt unternehmerisch tätig ist. Etwas anderes gilt nur, soweit der FwZ in einem abgrenzbaren Teilbereich lediglich allgemeine Interessen seiner Mitglieder wahrnimmt und es sich hierbei nicht nur um eine mittelbare Folge der Förderung der konkreten wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder handelt (BFH-Urteil vom 18. Juni 2009 – V R 77/07, BFH/NV 2009 S. 1912).

Soweit der FwZ seinen Mitgliedern konkrete individualisierbare Vorteile zuwendet, erbringt er Leistungen im Sinne des UStG an seine Mitglieder. Das ist z. B. der Fall bei der Vermittlung von Holzverkäufen, bei der Waldkalkung, im Bereich des Wegebaus und bei der Überlassung von Daten der Waldinventur und der Standortkartierung.

Entgelt für Leistungen des FwZ an seine Mitglieder sind die anteiligen Mitgliedsbeiträge sowie die von den Mitgliedern zu zahlenden Gebühren und sonstigen Entgelte.

Die FwZ erhalten derzeit zweckgebundene Zuwendungen des Landes Niedersachsen nach der

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Erlass des ML vom 16. Oktober 2007 – 406-64030/1-2.2, Nds. MBI. 2007 S. 1379) für Maßnahmen der Waldkalkung (Nr. 15.4 der Richtlinie), der Waldinventur (Nr. 15.1) und des Wegebaus (Nr. 19.1) sowie nach der
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der forstlichen Standortkartierung (Erlass des ML vom 2. November 2010 – 406-64030/1-2.3, Nds. MBI. 2010 S. 1079).

Die Zuwendungen sind Entgelt von dritter Seite i.S. von § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG für die betreffenden Leistungen der FwZ an ihre Mitglieder (NFG-Urteile vom 10. Juni 2010 – 16 K 358/09 und vom 10. Dezember 2010 – 16 K 329/09).

Demgegenüber sind die personengebundenen Zuwendungen des Landes Niedersachsen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erlass des ML vom 26. Oktober 2007 – 406-64030/1-2.1, Nds. MBI. 48/2007, S. 1385) **echte nicht steuerbare Zuschüsse**. Sie fördern in erster Linie die Tätigkeit der FwZ selbst, ohne dass ein Zusammenhang zu Leistungen des FwZ an das Land Niedersachsen oder die Mitglieder erkennbar ist.

Soweit das Entgelt von den Mitgliedern und das Entgelt von dritter Seite die bei der Ausführung der Leistung entstandenen Ausgaben nicht decken, sind die Ausgaben als Mindest-Bemessungsgrundlage anzusetzen (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4 UStG). Ausgaben sind auch dann in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn sie aus Zuschüssen finanziert worden sind (Abschn. 10.6 Abs. 3 Satz 7 UStAE).

Eingangsleistungen, z. B. zur Durchführung von Waldinventuren oder Waldkalkungen, bezieht der FwZ für sein Unternehmen und ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt.

■ OFD Niedersachsen vom 10.11.2011 – S 7100 – 491 – St 171

### Rechtsfragen im Umgang mit der STV

Die allseits bekannten Anschreiben der STV, durch die Landwirte aufgefordert werden, Auskünfte über den vermeintlich betriebenen Nachbau geschützter Sorten zu ertei-

len oder aber eingeforderte Nachbaugebühren bzw. darüber hinausgehende Schadensersatzleistungen zu zahlen, fußen letztlich immer auf dem Vorwurf der Begehung einer Sortenschutzverletzung.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 Sortenschutzgesetz (SortG) ist eine solche Sortenschutzverletzung dann begangen, wenn der jeweilige Adressat eine Handlung aus dem Katalog des § 10 Abs. 1 SortG mit geschütztem Saatgut vornimmt, wie z. B. Erzeugung, Aufbereitung oder Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial. Ein weiterer sortenschutzrechtlicher Verstoß liegt dann vor, wenn seitens des Landwirts Nachbau betrieben wird, ohne dass die damit verbundenen gesetzlichen Pflichten, etwa die Zahlung der Nachbaugebühr oder die Erteilung von Auskünften über den Nachbau, erfüllt werden.

Nur wenn ein Landwirt den gesetzlichen Auflagen nachkommt, kann er sich auf das sogenannte „Landwirteprivileg“ aus § 10a Abs. 2 bis 7 SortG berufen und ohne Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers einen Teil seiner eigenen Ernte zurückbehalten, um diesen in seinem Betrieb als Saatgut zu verwenden. Hierzu gehört beispielsweise die Entrichtung eines angemessenen Entgelts für den Nachbau der geschützten Sorte – der sogenannten Nachbaugebühr. Diese Gebühr bezieht sich in der Regel auf die halbe Lizenzgebühr. In diesem Zusammenhang ist insbesondere noch einmal auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25.06.2015 zur Rechtssache C-242/14 („Vogel-Urteil“) hinzuweisen.

In der genannten Entscheidung hat der EuGH festgelegt, dass ein Landwirt, der Nachbau im Rahmen des Landwirteprivilegs betreiben will, verpflichtet ist, die fällige Nachbaugebühr selbständig und ohne vorhergehende Aufforderung der STV bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres, in dem der Nachbau betrieben wurde, zu entrichten. Unterlässt ein Landwirt die rechtzeitige Anmeldung des betriebenen Nachbaus und die darauffolgende Entrichtung der fälligen Nachbaugebühr an die STV oder zahlt er die Gebühren erst nach dem Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres – also nach dem 30.06. – folgt schon daraus nach dem genannten Urteil des EuGH die Begehung einer Sortenschutzverletzung.

Diese Sortenschutzrechtsverletzung zieht für den Betroffenen diverse negative Rechtsfolgen nach sich, die es zwingend zu vermeiden gilt. Zum einen ist dann nicht mehr die verringerte Nachbaugebühr fällig, sondern es muss gemäß § 37 Abs. 2 SortG ein Schadensersatz an den jeweiligen Sortenschutzinhaber gezahlt werden. Die Höhe dieses Schadensersatzes bezieht sich in der Regel auf die Höhe der vollen Z-Lizenzgebühr. Daneben sind aber in Einzelfällen auch darüber hinausgehende Schadensersatzzahlungen denkbar.

Außerdem begründet § 37 Abs. 1 SortG zugunsten des Sortenschutzinhabers einen zusätzlichen Anspruch auf Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung. Durch Unterzeichnung einer solchen Erklärung verpflichtet sich der jeweils Betroffene, zukünftig jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Schutzrecht an der einzelnen Sorte zu verletzen. Für den Fall einer erneuten Sortenschutzverletzung ist in den abzugebenden Unterlassungserklärungen eine Vertragsstrafe vorgesehen – in der Regel in Höhe von € 6.000,00 je Tat.

Hat die STV erst einmal gesicherte Kenntnis von nicht gemeldeten Nachbautätigkeiten, können die vorgenannten Rechtsfolgen und deren Durchsetzung – teilweise durch kostenintensive Klageverfahren – in der Regel nicht abge-



## NACHRICHTEN

In Raesfeld und Borken hat Amprion bereits Erdkabel in Wechselstromtechnik verlegt. Für den Bau der Gleichstromtrasse A-Nord werden zwei Gräben mit jeweils drei Kabeln benötigt.

wandt werden. In diesem Rahmen ist auch noch einmal auf Umfang und Abwicklung der dem Sortenschutzinhaber zustehenden Auskunftsansprüche hinzuweisen.

Hierzu sieht § 10a Abs. 6 SortG vor, dass Nachbau betreibende Landwirte bzw. beauftragte Aufbereiter den Sortenschutzinhabern grundsätzlich zur Auskunft über den Umfang des Nachbaus verpflichtet sind. Nach wie vor gilt allerdings, dass hier von den Landwirten und Aufbereitern keine „Pauschalantwort“ ohne weitere Begründung eines berechtigten Interesses verlangt werden kann. Der Auskunftsanspruch des Sortenschutzinhabers, vertreten durch die STV, ist nur dann begründet und durchsetzbar, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Adressat hinsichtlich geschützte Sorten tatsächlich nachgebaut hat bzw. diese Sorten aufbereitet wurden. Als Anhaltspunkt gilt an dieser Stelle insbesondere der Erwerb von Vermehrungsmaterial oder auch die frühere Abgabe einer Erklärung des Landwirts über vorgenommenen Nachbau.

An dieser Stelle ist auf das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.4.2017 (Az.: IZR 215/15) hinzuweisen, welches sich mit den Aufzeichnungspflichten von gewerblichen Aufbereitern im Rahmen der Bearbeitung von Nachbauseaatgut befasst. Sinngemäß hat der BGH festgehalten, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen den gewerblichen Aufbereiter dazu verpflichten, vor Annahme des aufzubereitenden Nachbauseaatgutes dessen jeweilige Sorte von dem abliefernden Landwirt zu erfragen und zu dokumentieren.

Die übliche Praxis, nach der Landwirte ihren Aufbereitern keine Sortenbezeichnungen mitgeteilt haben bzw. mitteilen mussten, dürfte durch diese höchstrichterliche Klärung hinfällig sein. Die in der Pflicht stehenden Aufbereiter werden zukünftig das Nachbauseaatgut ihrer Kunden nur noch dann annehmen und bearbeiten, wenn die jeweiligen Sorten offenbart werden. Aus der damit einhergehenden **Dokumentationspflicht** aufseiten der Aufbereiter bedingt sich natürlich ein deutlich erhöhtes Risiko, dass der Kundenstamm mitsamt Name und Menge der jeweils aufbereiteten Sorten im Rahmen eines Auskunftersuchens an die STV gemeldet werden muss. Sobald die STV auf diesem Wege Zugriff auf die Daten eines Aufbereiters erlangt hat, wird sie sich im zweiten Schritt an die nun bekannten Landwirte wenden und ebenfalls Auskünfte anfordern sowie die Entrichtung von Nachbaugebühren bzw. Schadensersatz geltend machen.

Abschließend bleibt also Folgendes festzuhalten: Ein Nachbau betreibender Landwirt ist kraft Gesetzes dazu ver-

pflichtet, die fällige Nachbaugebühr zu entrichten. Die Zahlung muss nach dem diskutierten Urteil des EuGH jeweils bis zum 30.6., also dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres, erfolgt sein. Parallel sind auch die auf tatsächliche Ansatzpunkte gestützten Auskunftsansprüche der Sortenschutzinhaber zu erfüllen. Insbesondere aus der vom BGH festgesetzten Dokumentationspflicht für gewerbliche Aufbereiter folgt ein gesteigertes Risiko für Landwirte, dass nicht gemeldeter bzw. bezahlter Nachbau nachträglich „auffliegt“ und die aufgezeigten Rechtsfolgen auslöst.

Die laut BGH von Aufbereitern zu verlangende Dokumentation der von den Kunden jeweils vermehrten Sorten und das damit verbundene Risiko einer umfassenden Auskunftserteilung gegenüber der STV kann letztlich nur dann vermieden werden, wenn der nachbauende Landwirt die Saatgutaufbereitung entweder in einer eigenen oder aber einer gemieteten Aufbereitungsanlage selbst durchführt.

Auf diesem Weg kann die STV Auskunftsansprüche letztlich nur gegenüber dem jeweiligen Landwirt geltend machen und durchsetzen, und dies auch nur bei Vorliegen eines durch stichhaltige Anhaltspunkte gestützten „Anfangsverdachts“.

Auch durch die vorangehend aufgearbeiteten Urteile hat sich die einschlägige Rechtslage im Endeffekt aber nicht geändert – „kostengünstiger“ Nachbau ist im Rahmen des Landwirteprivilegs also nach wie vor möglich.

■ Bohrssen, Kanzlei Dehne, in DBB-Rundbrief März 2018

## 7. HLBS-Leitungsbausymposium in Kassel am 23. und 24.4.2018

Dazu trafen sich 120 Sachverständige, Vertreter des landwirtschaftlichen Berufstandes, der Energieversorgung, Baufirmen sowie von Planungs- und Ingenieurbüros, um Aktuelles zum Thema Leitungsbau zu erfahren. Im Rahmen der Umsetzung der Energiewende, mit der Vorgabe zur Erdverkabelung und gemäß Netzentwicklungsplan Strom vom 22.12.2017 für den Zeitraum 2017-2030 sollen 6.350 km Stromleitungen neu gebaut und verstärkt werden, davon etwa 1/3 erdverlegte Leitungen. Neue Techniken im Leitungsbau, die bodenkundliche Baubegleitung und die Verhandlungen über neue Entschädigungssätze waren die zentralen Themen der Veranstaltung.

Die Ansprüche an das Energienetz der Zukunft sind vielfältig und teilweise auch konträr: Verbraucher wollen eine verlässliche Stromversorgung zu möglichst günstigen Preisen. Energieversorger und Netzbetreiber brauchen Rahmenbe-

dingungen, unter denen sich ihre Investitionen rechnen. Die Schutzgüter Pflanze, Tier, Boden, Wasser, Luft sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Grundstückseigentümer erwarten den Schutz ihres Eigentums, wenigstens einen gerechten monetären Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff.

**Dr. Volker Wolfram**, ö.b.v. Sachverständiger und Vorsitzender der HLBS-Fachgruppe Landwirtschaft Hessen, begrüßte die zahlreichen Teilnehmer und führte in das Thema ein. Der Leitungsbau sei nicht „everybody's darling“. Die Interessen von Grundeigentümern und Vorhabensträgern sowie Bauunternehmen seien in der Tat unterschiedlich und mit erheblichen Konflikten belastet.

Der vielgeäußerten Meinung „... ist doch alles kein Problem, Graben auf – Rohr rein – Graben zu“ müsse deutlich widersprochen werden. Es handele sich im Gegenteil um einen massiven Eingriff in den Boden, so Wolfram, und appelliert an die Teilnehmer, einen offenen Umgang mit und zwischen den Betroffenen zu führen. Gerade bei anstehenden Großprojekten wie z. B. dem Südlink müssten die Verhandlungen zwischen Grundeigentümern und der Planungsbehörde über eine angemessene Entschädigung baldmöglichst zu einem Ergebnis kommen. Beide Seiten bräuchten dringend Planungssicherheit.

Der für die **Dienstbarkeitsentschädigung** praxisübliche Regelsatz von 20 % vom Verkehrswert, der bereits seit 1961 angewendet wird und noch heute Rechtsgrundlage bei öffentlichen Maßnahmen ist, sei längst überholt, erläutert Wolfram. Jüngere Rahmenvereinbarungen weisen deutlich höhere Entschädigungszahlungen, bis zu 40 % des Verkehrswertes, auf. Die Ergebnisse aus dem vom BMWi im Auftrag gegebenen Gutachten zur „Entschädigung von Grundstückseigentümern und Nutzern beim Stromausbau“ (10/2016) sei gemäß Untertitel lediglich eine „Bestandsaufnahme“. Neue Erkenntnisse oder richtungweisende Empfehlungen seien daraus nicht abzuleiten. Seitdem wird auch die Zahlung wiederkehrender Leistungen zwischen dem Gesetzgeber und Bauernverband diskutiert.

Rechtsanwalt **Dr. Wolfgang Krüger** vom Deutschen Bauernverband, Berlin, stellte drei wesentliche Anliegen beim Leitungsbau aus Sicht des Berufsstandes vor:

- stärkere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wie z. B. Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen sowie Eingriffsminimierung durch intelligente Linienführung der Trassen und randliche Platzierung von Maststandorten

- Änderung der naturschutzrechtlichen Regelungen dahin gehend, dass keine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird
- Neuausrichtung der Entschädigungsgrundsätze und zusätzliche Einführung einer wiederkehrenden Zahlung

Krüger kritisierte die derzeitige Entschädigungspraxis bei Dienstbarkeiten, die sich ausschließlich am Bodenverkehrswert orientiert und die Wertminderung des Grundstückes nicht mehr sachgerecht abbildet. Angemessen sei es, dem Grundstückseigentümer zukünftig bei der Bestellung von Dienstbarkeiten aufgrund einer Durchleitung oder Überspannung zusätzlich zur Dienstbarkeitsentschädigung von 20 % des Verkehrswertes bzw. 30 % bei Erdverkabelung, eine jährliche wiederkehrende Zahlung, abgekoppelt vom Verkehrswert, zu zahlen. Bei einer in Anlehnung an Berechnungen des Bayerischen Bauernverbandes ermittelten Pauschale von 10 €/laufenden Meter, bezogen auf 2 GW Erdkabel und 20 m Schutzstreifenbreite, ergeben sich **0,50 €/qm**. Die Kritik, dass diese Entgelte den Endstrompreis übermäßig belasten, wies Krüger zurück. Bei einem Netzausbaubedarf von 4.000 km Länge ergeben sich bei 10 €/l/m jährliche Zahlungen von 40 Mio. €. Dieser Betrag wäre schon dann amortisiert, wenn durch eine Beschleunigung der Baumaßnahme um 4 Monate Redispatchkosten in Höhe von 4 Mrd. €/Jahr anteilig eingespart würden. Bei einer Umlage auf den Verbraucherpreis wäre eine Preiserhöhung von weit unter einem Cent/kWh zu erwarten. Krüger forderte abschließend die politisch Verantwortlichen auf, endlich zu handeln, und verwies auf Festlegungen im Koalitionsvertrag, mit der Absicht, im Bereich Energie „... mehr Akzeptanz für den Netzausbau zu schaffen und zu dessen Beschleunigung beizutragen ...“

Frau **Dr. Monja Sennekamp** als Vertreterin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie schilderte aus Sicht der Politik die derzeitige und zukünftige Entschädigungspraxis beim Leitungsbau. Sie wies auf die gesetzliche Grundlage Art. 14 Grundgesetz hin, der besagt, dass „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll sogleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ...“. Der Netzausbau diene dem Allgemeinwohl. Man stünde derzeit noch im Verfahren der Bundesfachplanung (Raumordnung). Erst auf Ebene der Planfeststellung und nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses stehen die in



Blick auf die Teilnehmer des HLBS-Leitungsbausymposiums in Kassel; Foto links: Dr. V. Wolfram, rechts: C. Grebing



Dr. Monja Sennekamp, BMWi;  
Foto: C. Grebing

Anspruch zu nehmenden Grundstücke fest. Somit könne man erst ganz am Ende Enteignungsverfahren einleiten. Erfahrungswerte belegen, dass es in 95 % der Fälle zur Einigung mit den Grundstückseigentümern kommt und lediglich bei 5 % zu Enteignungsverfahren, so Sennekamp.

Eine Entschädigung ist der Ausgleich für den Rechtsverlust oder andere Vermögensnachteile beim öffentlichen Eingriff auf einer Fläche. Der Betroffene soll damit nicht besser oder schlechter gestellt sein als vorher. Die Entschädigung ist vorrangig in Geld und als Einmalzahlung zu leisten und orientiert sich am Verkehrswert. Die Höhe der Entschädigung setzt sich aus drei Faktoren zusammen: Fläche (Schutzstreifen), Art der Leitung und Verkehrswert des Grundstücks. Sennekamp stellt eine wiederkehrende Leistung in Form von z. B. jährlichen Vergütungen infrage. Diese sei kein Instrument für eine höhere Akzeptanz oder gar ein Erfolgsgarant im Leitungsbau. Sie zitiert unter anderem den im Januar 2018 veröffentlichten Beitrag von Prof. Frondel (Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung), der eine ökonomische Untersuchung und Bewertung der Akzeptanz bei betroffenen Grundstückseigentümern, die Entschädigungen erhalten und keine erhalten, behandelt. Frondel kommt zu dem Ergebnis, dass die Akzeptanz dort am höchsten ist, wo keine Entschädigungszahlungen erfolgen: „Wenn man versucht, die Menschen mit Entschädigungen vom Bau neuer Stromnetze zu überzeugen, erreicht man manchmal das Gegenteil.“ Sennekamp fasst zusammen, dass die Motivation etwas Gutes zu tun, sinkt, wenn man Menschen Geld anbietet, und Entschädigungen Misstrauen eher verstärken. Bei den Erneuerbaren Energien (z. B. Windparks) greifen kein Enteignungsrecht, sondern ausschließlich privatrechtliche Vereinbarungen, daher seien höhere Entschädigungszahlungen für die Rechte an Grundstücken auch plausibel. Dies sei aber nicht oder nur bedingt mit dem Netzausbau für öffentliche Zwecke vergleichbar. Sennekamp bekräftigt, dass es aus juristischer Sicht Ziel sein muss, Enteignungen zu vermeiden und das nächstmildere Mittel – die Durchleitung mit der Eintragung einer Dienstbarkeit – zu wählen sei. Die größte Schwierigkeit dabei bestünde allerdings in einer flächendeckenden Gleichbehandlung der Betroffenen. Daher plädiert sie unter anderem für die Anwendung von Instrumenten wie z. B. den Beschleunigungszuschlag.

Rechtsanwalt **Carsten Wesche**, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, greift das Thema „angemessene Entschädigung und Einmalzahlung vs. wiederkehrende Zahlung“ auch auf und verweist auf das eigene Rechtsgutachten aus 09/2017 „Wiederkehrende Vergütungen“. Im europäischen Vergleich bewegen sich die Entschädigungszahlungen in dem auch von der Studie ausgewerteten Korridor von 20-30 %. Wesche zitiert den Stand der derzeitigen Forderungen bei den wiederkehrenden Zahlungen wie folgt:

- 10 €/lfd m bei 2 GW Erdkabel – 0,50 €/qm pro qm bei 20 m Schutzstreifen

- 10 €/lfd m bei 380 kV Freileitung – 0,14 €/qm pro qm bei 70 m Schutzstreifen

Er ordnet die wiederkehrenden Zahlungen so ein, dass sie nicht im Einklang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz stünden und den verfassungsrechtlichen Rahmen nicht einhielten. Es handele sich dabei um eine Überschreitung des gesetzgeberischen Ermessensspielraums, die Entkopplung des Verkehrswertes als Maßstab für die Entschädigung sowie die Überkompensation und einseitige Bevorzugung des Betroffenen. Weiter handele es sich sogar um die Abschöpfung des volkswirtschaftlichen Vorteils, nicht die Partizipation an dem Ergebnis der Netzbetreiber, so Wesche. Netzbetreiber sind in ihrer Rolle und Funktion an die Vorgaben der Politik bzw. der Bundesnetzagentur gebunden, es gelten daher nicht die privatwirtschaftlichen Ziele wie z. B. Gewinnmaximierung. „Die Energiewende darf nicht zu einem Projekt mutieren, an dem immer mehr einzelne Interessengruppen verdienen. Die Summe von Einzelinteressen ergibt kein energiepolitisches Ganzes, im Gegenteil: Aus der Energiewende würde eine Subventionswende“, so Wesche. Er schließt seine Ausführungen mit einer klaren Botschaft: Es bestünde keine Notwendigkeit neuer Entschädigungssätze und Grundsätze. Volkswirtschaftliche Mehrkosten, steigende Energiepreise zugunsten der Grundstückseigentümer wären dem Bürger nicht vermittelbar.

Dennoch wies Dr. Keil darauf hin, dass der Ertrag nicht im Oberboden, sondern im Unterboden gemacht wird. Lössböden würden durch die Kulturpflanzen häufig bis 2 m Tiefe durchwurzelt. Verdichtungen in diesem Bereich hätten daher immense Auswirkungen auf den Ertrag. Der pflanzenverfügbaren Menge an Wasser im durchwurzeln Bodenraum kommt nicht nur für die Ertragsfähigkeit, sondern auch für andere Bodenfunktionen wie der Filterfunktion eine herausragende Bedeutung zu. Keil erläuterte anhand eines vorbereiteten Bodenprofils das günstige Bodengefüge. Der Boden weist durchgängig eine mittlere Packungsdichte auf und ist tief durchwurzelt. Durch Wurzelwachstum und Regenwürmer entstandene „Gänge“, sogenannte Bioporen, sind mit dem Auge gut zu erkennen. Beim Einstechen in den Boden ist der Eindringwiderstand feststellbar. Mittels Werkzeugen wie Messer, und Bodensonde kann das Bodengefüge auf Schadverdichtungen untersucht werden.



Bodenkundliche Ansprache an der Versuchsbaustelle; Foto: Dr. V. Wolfram

**Dr. Bernhard Keil**, Oberfinanzdirektion Frankfurt, gab eine Einführung in die Bodenkunde mit Bezug auf die Region Kassel und die Fachexkursion nach KS-Harleshausen, eine Mittelgebirgslage mit kalkhaltigem Lößboden auf erodierter Parabraunerde. Dabei wurde ein entstehendes Neubaugebiet besichtigt, unter besonderer Beachtung bodenschonender Maßnahmen sowie der ordnungsgemäßen Lagerung des Bodenaushubes. Es handelt sich um einen typischen nordhessischen ertragssicheren Standort, der durch beste bodenphysikalische und bodenchemische Eigenschaften gekennzeichnet ist. Die Temperatur beträgt im Mittel 8,8 Grad Celsius bei 660 mm Niederschlagsmenge. Beste Voraussetzungen für einen hohen Ertrag des Standortes.



Dr. Keil gibt Erläuterungen zur korrekten Bodenansprache;  
Foto: Dr. V. Wolfram

**Dr. Norbert Feldwisch** referierte über Möglichkeiten und Grenzen der bodenkundlichen Baubegleitung. Grundlage allen Handelns sollte sein, Schäden zu vermeiden. Voraussetzung vor Ausführung einer Baumaßnahme sei die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Dieser Fachbeitrag bildet auch die Grundlage in jeder Genehmigungsplanung auf der Grundlage des Bodenschutzrechtes. Darin werden die Auswirkungen der Bautätigkeit auf den Boden ermittelt und bewertet. Darüber hinaus werden erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen benannt. Auf dieser Grundlage werden dann Leistungsverzeichnis und die Vorbereitung der Baufirmen auf die aktive Phase vorgenommen. Sinnvoll dabei ist, einen Maßnahmenkatalog von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu formulieren, bezogen auf die Regelarbeitsstreifen und den Leitungsgraben und in die Planungskarten einzuarbeiten. Dabei sei großmaßstäbiges Kartenmaterial von hoher Bedeutung. Karten, wie sie auf der Ebene der Bundesfachplanung bzw. Raumordnung herangezogen werden (1:50.000) seien viel zu klein. Vorzugsweise sollte der Maßstab 1:5.000 genutzt werden, um Qualität und Wirksamkeit des Fachbeitrages Bodenschutz sicherzustellen. Hier gelte insbesondere: Lenkungs- und Vermeidungsmöglichkeiten können nur bei frühzeitiger Beteiligung – in der vorbereitenden Planung – ausgeschöpft werden, so Feldwisch. 50 % des Bodens liegen in Form von Porenvolumen vor, das

mit Luft und Wasser gefüllt ist. Bei Verdichtungen werden die Poren zusammengedrückt, Luft und Wasser herausgedrückt, man spricht dabei von der sogenannten Schwammwirkung. Regelmäßige Fragestellungen bei der Baubegleitung sind somit z. B. schädliche Bodenverdichtungen und dadurch bedingte Vernässungen und Aufwuchsschäden, zu geringe Mächtigkeit des A-Horizontes und Nährstoffverluste, Vermischungen von Bodenschichten sowie Schäden an vorhandenen Drainungen. Allerdings sei die bodenphysikalische Beweissicherung im Regelfall sehr schwierig, erläutert Feldwisch. Man erhalte eine große Varianz der Ergebnisse. Untersuchungen auf der Leitungstrasse nebst Nullparzelle hätten ergeben, dass nach Bodenansprache und Anlegung von Bodenprofilen keine Verschlechterung auf der Leitungstrasse festgestellt werden konnte. Zu empfehlen wäre eine Beweissicherung der Flächen durch Befliegungen unter Auswertung von Luft- und Infrarotbildern. Böden weisen in Abhängigkeit von ihrer Bodenart, Dichtlagerung und ihren Gefügeeigenschaften einen charakteristischen Eindringwiderstand auf. Eine weitere Möglichkeit zur Feststellung von Bodenverdichtungen bietet die Verwendung der Handsonde und des Handpenetrologgers, insbesondere bei der Rekultivierungskontrolle.

Der Seminarleiter **Dr. Wolfram** stellte die Anforderungen und Qualitätssicherung an eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vor und berichtete aus dem neu gegründeten Arbeitskreis BBB im HLBS.

Dieser hat den Zweck und Auftrag, Sachverständige berufsständisch zu betreuen und weiter fortzubilden. Grundlage dessen bildet u. a. die Sachverständigenverordnung der Länder, die die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Bereich Landwirtschaft – Fachgebiet Bodenkunde und Bodenschutz – regelt. **Dr. Günther Lißmann**, ehemaliger Leiter der Bestellungsbehörde in Hessen, ergänzte diesen Themenkomplex. Das Bestellungsverfahren gewährleiste zum einen die Prüfung allgemeiner Eigenschaften eines Sachverständigen, wie z. B. Gewissenhaftigkeit, Weisungsfreiheit, Unabhängigkeit fachliche und charakterliche Eignung. Zum anderen wird im fünfjährigen Turnus – mit Ablauf der Bestellung – der regelmäßige Nachweis der besonderen Sachkunde und Verpflichtung zur Fortbildung behördlich überprüft, sodass insgesamt eine Qualitätssicherung jedes öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewährleistet ist.

Auf neuere Entwicklungen beim grabenlosen Leitungsbau ging **Dr. Marc Peters**, Fa. Herrenknecht AG, Schwanau, ein und stellte die E-Power-Pipe® vor. Mit der einzigartigen Direct Pipe®-Technologie eröffnet Herrenknecht neue Anwendungsmöglichkeiten für das Verlegen von Pipelines in jedem Baugrund.

Das Verfahren kombiniert die Vorteile von Microtunneling- und Horizontalbohrtechnik (HDD). In nur einem Arbeitsschritt kann eine vorgefertigte Rohrleitung grabenlos installiert und gleichzeitig das dazu erforderliche Bohrloch erstellt werden. Das sorgt für eine zügige und sehr wirtschaftliche Verlegung von Pipelines mit Längen über 1.500 Metern. Dabei handelt es sich um ein kunststoffummanteltes Hüllrohr mit einem Durchmesser bis zu 40 cm. Das Verlegeprinzip funktioniert im ersten Schritt durch den Pilotvortrieb des Stahlrohres in einer Verlegetiefe bis zu 4 m. Im zweiten Schritt wird die Vortriebs-

maschine demontiert und Zugkopf und Kabelschutzrohre angekoppelt. Der dritte und letzte Schritt sichert den Rückzug der Stahlrohre und den Einzug der Kabelschutzrohre in den Boden. Die Vorteile seien gegenüber herkömmlichen Verlegungsverfahren deutlich: minimierte Eingriffe durch reduzierte Trassenbreite und Bodenbewegungen, kein schweres Gerät zwischen Start- und Zielpunkt, geringe Bodenverdichtungen, Verkürzung von Bau- und Genehmigungsphasen, Akzeptanzsteigerung sowie die Einsparung von Baukosten, so Peters.

Herr **Werner Spiegel**, AGS-Verfahrenstechnik GmbH, Stade, berichtete über die eigens entwickelte innovative Verlegetechnik, die aktiv gekühlte Stromübertragung (= AGS) für ultraschmale Stromtrassen. Dabei handelt es sich um eine auftriebsgestützte Verlegetechnik, das sogenannte Slipping, bei dem ein Kabeltransportrohr mit innen liegendem Kabel über Rollen in ein wassergefülltes Leerrohrsystem eingeführt wird. Sie ermöglicht eine nachhaltige, kostengünstige Verlegung ultralanger (über 2 Kilometer) sowie bei aktiver Kühlung ultraschmaler (weniger als 2 Meter Trassenbreite) Erdkabel. Für den Kabeltransportrohrstrang gilt annähernd die Bedingung: Auftrieb minus Gewicht gleich Null. Hierdurch wird ermöglicht, dass die Verlegung des Kabels zugbelastungsfrei erfolgen kann und ultralange Teilstücke verlegt werden können. AGS ist eine technologisch universell einsetzbare Verfahrensinnovation zur Verlegung von Kabeln, insbesondere von Höchstspannungserdkabeln, welche die Einbettung in ein vernetztes technisches System voraussetzt. Ein großer Vorteil liegt darin, zukünftige Technologieanpassungen und -entwicklungen nachträglich durch Umrüstung mit geringem Aufwand vorzunehmen zu können. Auch sei es möglich, Kompatibilität von technischen Komponenten und Prozessen mit bestehenden und zukünftigen Gesetzen und Verordnungen heute und zukünftig zu gewährleisten, so Spiegel abschließend.

**Dr. Wolfram** bedankte sich bei den Referenten und Teilnehmern für die interessanten Fachbeiträge und die rege Diskussion. Viele Themenbereiche konnten nicht abschließend diskutiert werden. Insofern sei es wichtig, die zentralen Themen Entschädigungsregelung, grabenloser Leitungsbau und die bodenkundliche Baubegleitung weiter fortzusetzen. In seinem Ausblick wies er darauf hin, dass das 8. Leitungsbau-symposium am 6.-7.5.2019 wieder angeboten wird.

■ Dipl.-Ing. agr. Corinna Grebing, Regierungspräsidium Kassel

### Gleichstromverbindung – Amprion beantragt Trassenkorridore für A-Nord

Amprion hat im März fristgerecht bei der Bundesnetzagentur (BNetzA), der Genehmigungsbehörde für die Gleichstromverbindung A-Nord, eingereicht. Darin schlägt der Dortmunder Übertragungsnetzbetreiber Trassenkorridore vor, die in den kommenden Monaten näher untersucht werden sollen. Ziel ist es, den verträglichsten Korridorverlauf für die geplante Erdkabeltrasse zu finden. Teil des Dokumentes ist daher auch ein Vorschlagskorridor, den Amprion nach bisheriger Auswertung aller Daten bevorzugt. „Wir freuen uns, nach der intensiven frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über eineinhalb Jahre nun den ersten wichtigen Meilenstein im Projekt A-Nord erreicht zu haben“, erklärt Projektleiter Klaus Wewering.

Die BNetzA prüft den Antrag nun auf Vollständigkeit, ehe sie die Termine und Orte für die Antragskonferenzen bekannt gibt. Die Konferenzen bilden die Grundlage für den Untersuchungsrahmen, den die BNetzA dem Vorhabenträger mit auf

den Weg gibt. Er umfasst, welche Korridore Amprion näher zu prüfen hat und wie detailliert die Untersuchungen erfolgen müssen. Zu den Antragskonferenzen sind alle Bürger eingeladen, die eine Stellungnahme zu der bisherigen Planung von A-Nord eingeben möchten. Wer teilnehmen möchte, muss sich im Vorfeld auf den Internetseiten der BNetzA dafür anmelden. Die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben betroffen sind, beteiligt die BNetzA automatisch.

Ziel der Bundesfachplanung ist es, zunächst einen 1.000 m breiten Korridor für die spätere Erdkabeltrasse festzulegen. Ob die BNetzA dabei dem von Amprion vorgeschlagenen Korridornetz zustimmt, ist noch offen. Es könnten sowohl neue Varianten hinzukommen als auch bereits dargestellte Korridore gestrichen werden. Die A-Nord soll ab dem Jahr 2025 die größtenteils auf See erzeugte Windenergie in den Westen und Süden Deutschlands transportieren. Über die Leitung können zwei Gigawatt Leistung übertragen werden – das entspricht dem doppelten Bedarf einer Großstadt wie Köln.

■ [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de); [www.a-nord.net](http://www.a-nord.net)

### Kostenteilung bei Mitverlegung von Glasfasernetzen in Neubaugebieten

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 20. April 2018 mit einer Entscheidung zum DigiNetz-Gesetz die Verknüpfung von Mitverlegungsanspruch und Kostenbeteiligung bekräftigt. „Die Kostenteilung schafft einen fairen Ausgleich zwischen Investitionsanreizen und Infrastrukturwettbewerb. So stellen wir für die beteiligten Telekommunikationsunternehmen gleiche Ausgangsbedingungen her“, erläuterte Jochen Homann, Präsident der BNetzA, die Entscheidung. Ein Anspruch auf Schutz vor Wettbewerb bestehe bei der Mitverlegung von Glasfasernetzen jedoch nicht.

Ein konkreter Fall betrifft die Erschließung eines attraktiven städtischen Neubaugebietes durch eine kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden, eine Tochtergesellschaft der Stadt, plant hier die Verlegung eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Sie sah sich als privatrechtliche Gesellschaft nicht zur Koordinierung verpflichtet, weil die Bauarbeiten nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert würden. Auch seien im betreffenden Fall die Planungen schon zu weit fortgeschritten. Nach Entscheidung der BNetzA hat die Telekom hier einen Anspruch, ihr Hochgeschwindigkeitsnetz mitzuverlegen. Die Telekom muss sich allerdings angemessen an den Kosten beteiligen. Die Tiefbaukosten sind von den beteiligten Telekommunikationsunternehmen zu gleichen Teilen zu tragen. Darüber hinaus muss die Telekom alle weiteren, durch die Mitverlegung zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen.

Durch die Mitverlegung sollen Synergieeffekte und laut BNetzA „ein beträchtliches Kostensenkungspotenzial beim Glasfaserausbau realisiert werden“, denn bei paralleler Verlegung in offene Gräben würden Doppelinvestitionen für den Tiefbau vermieden, der bis zu 80 % der erforderlichen Investitionskosten ausmache. Zudem steht den Endkunden dadurch eine größere Auswahl zur Verfügung.

■ [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

### Ferienarbeit von Schülern und Studenten

**1. Einstellung.** Besonders wichtig ist eine schriftliche Vereinbarung über die Dauer des Arbeitsverhältnisses, über die Art der Tätigkeit und über den Lohn sowie die Erklärung des

Arbeitnehmers über weitere (Vor-)Beschäftigungen. Das Arbeitsverhältnis sollte befristet abgeschlossen werden. Eine Befristung muss zu ihrer Wirksamkeit vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich vereinbart werden. Die erleichterte Befristungsmöglichkeit ohne Sachgrund ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Die Rechtsprechung hat den Begriff „zuvor“ hinreichend konkretisiert. Danach müssen seit der letzten Befristung mindestens drei Jahre vergangen sein. Immer möglich ist eine Befristung mit Sachgrund, wobei sich bei einem Studenten der Befristungsgrund der Vertretung oder der des Wunsches des Studenten selbst anbietet. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass in dem schriftlichen befristeten Arbeitsvertrag der Befristungsgrund nicht angegeben sein muss (kein Zitiergebot!). Gleichwohl sollte eine Dokumentation des konkreten Befristungsgrundes (Vertretungsfall, „wer für wen“) zur Vermeidung denkbarer Rechtsnachteile in einem Arbeitsgerichtsverfahren vorgenommen werden.

Ist das Arbeitsverhältnis nicht von vornherein befristet, kann es nur einvernehmlich oder durch Kündigung beendet werden. Befristete Verträge sind ohne weitere Regelung nur außerordentlich kündbar. Daher sollte bei befristeten Verträgen die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung in den Vertrag aufgenommen werden.

Für die Kündigung kann – und sollte – eine kürzere als die normale Frist vereinbart werden, z. B. drei Tage zum Wochenschluss (zulässig für Aushilfsarbeitsverhältnisse von bis zu drei Monaten nach § 622 Abs. 5 BGB).

Bei befristeten Verträgen sollte daher folgender Passus aufgenommen werden:

*„Das Arbeitsverhältnis ist auch vor Ablauf der vereinbarten Befristung mit einer Frist von ... (z. B.: drei Tagen zum Wochenschluss) ordentlich kündbar.“*

Arbeitsverträge mit unter 18-jährigen sind nur mit Einwilligung oder allgemeiner Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter (also beider Eltern) wirksam. Die Arbeitsverträge sollten entweder von den Eltern mitunterzeichnet werden oder der Minderjährige sollte eine Erklärung der Eltern abgeben, dass er von ihnen zur Eingehung eines Ferienarbeitsverhältnisses ermächtigt ist.

Beachten Sie bitte die Beschäftigungsverbote für Schüler:

SCHÜLER	unter 14 Jahren	14 Jahre	ab 15 Jahre
mit Vollzeit-schulpflicht	Verbot der Beschäftigung	Verbot der Beschäftigung	4 Wochen im Jahr während der Schulferien, max. 5 Tage/Woche
keine Vollzeitschulpflicht* mehr	Verbot der Beschäftigung	7 Std. täglich 35 Std./Woche, max. 5 Tage/Woche	8 Std. täglich 40 Std./Woche, max. 5 Tage/Woche

\* Die Vollzeitschulpflicht dauert ab Schuleintritt neun Jahre; bei Nichterreichen des Hauptschulabschlusses verlängert sie sich in der Regel um ein Jahr.

**2. Entgelt (Geltung der Tarifverträge).** Schüler und Studierende, die als Aushilfe z. B. während der Semesterferien zur Arbeitsleistung herangezogen werden, fallen grundsätzlich unter den persönlichen Geltungsbereich der Tarifverträge der Arbeitgeberverbände Land- und Forstwirtschaft. Diese gelten dabei auch nicht nur dann für Aushilfskräfte, wenn sowohl der Arbeit-

geber tarifgebundenes Mitglied bei dem Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft und die Aushilfskraft Mitglied der IG BAU ist. Vielmehr können die Tarifverträge auch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel oder aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gelten.

Im Übrigen kann das Entgelt in angemessenem Rahmen frei vereinbart werden. Die Höhe des Entgelts richtet sich dann nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Da Ferienarbeit regelmäßig kein Praktikum darstellt, ist die Arbeit mindestens mit dem derzeit geltenden Mindestlohn von 0,19 € zu vergüten.

**3. Urlaub.** Auch Aushilfskräfte haben Anspruch auf Urlaub. Der Urlaub richtet sich bei Tarifgeltung nach den entsprechenden tariflichen Bestimmungen. Wenn der Tarifvertrag nicht gilt, richtet sich der Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bzw. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht in diesem Fall grundsätzlich nicht. Nach dem BUrlG hat die Aushilfskraft bei einer Sechs-Tage-Woche für jeden vollendeten Beschäftigungsmonat einen Urlaubsanspruch in Höhe von

- 1/12 von 24 Werktagen (Fünf-Tage-Woche 1/12 von 20 Werktagen);
- Für Beschäftigte unter 18 Jahren beträgt der gesetzliche Urlaub für jeden vollendeten Beschäftigungsmonat nach § 19 JArbSchG:
- 1/12 von 30 Werktagen (Fünf-Tage-Woche 1/12 von 25 Werktagen), wenn der Arbeitnehmer zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre,
- 1/12 von 27 Werktagen (Fünf-Tage-Woche 1/12 von 22,5 Werktagen), wenn der Arbeitnehmer zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre und
- 1/12 von 25 Werktagen (Fünf-Tage-Woche 1/12 von 20,8 Werktagen), wenn der Arbeitnehmer zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Da Ferienarbeiter die sechsmonatige Wartezeit für die Inanspruchnahme des vollen Urlaubsanspruchs nicht erfüllen und Teilurlaub regelmäßig aufgrund der nur kurzen Vertragslaufzeit nicht genommen wird, können die Ferienarbeiter die **Abgeltung** am Ende des Arbeitsverhältnisses verlangen.

Wichtig: Die Urlaubsabgeltung kann nicht im pauschalen Stunden- oder Monatslohn enthalten sein. Wird Urlaubsabgeltung vereinbart, so muss diese am Ende des Arbeitsverhältnisses als solche gesondert ausgewiesen und abgerechnet werden. Diese zusätzlichen Kosten sollten bereits bei der Festlegung des Stunden- oder Monatslohns berücksichtigt werden. Gilt ein Tarifvertrag, ist ggf. auch das dort geregelte Urlaubsgeld anteilig zu zahlen.

**4. Ruhepausen/Ruhezeit.** Bei der Beschäftigung von Jugendlichen sind folgende Ruhepausen zu gewähren (§ 11 JArbSchG):

- bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5–6 Stunden: mindestens 30 Minuten
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mindestens 60 Minuten.

Es darf keine Betätigung länger als 4,5 Stunden hintereinander ohne Ruhepausen angeordnet werden. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden:

frühestens eine Stunde nach Beginn, spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Zwischen Beendigung und Beginn der täglichen Arbeitszeit müssen mindestens zwölf Stunden ununterbrochene Freizeit liegen. Für volljährige Schüler und Studenten gilt das Arbeitszeitgesetz (§§ 4 und 5 ArbZG).

**5. Feiertage.** Fällt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen aus (Werktag), so gilt der Anspruch auf Feiertagslohnfortzahlung auch für Schüler und Studenten unabhängig von der Dauer und dem Umfang ihrer Beschäftigung (§ 2 Abs. 1 EFZG). Wird ein Jugendlicher an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, beschäftigt, ist er an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen (§ 18 Abs. 3 JArbSchG).

**6. Krankheit.** Aushilfskräfte, auf die die Tarifverträge der M+E-Industrie Anwendung finden, haben grundsätzlich beginnend mit dem ersten Tag ihrer Beschäftigung einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom ersten Krankheitstag an für die Dauer von sechs Wochen. Einmalig ausgenommen davon sind Aushilfskräfte in einem bis zu einer Dauer von drei Monaten befristeten Beschäftigungsverhältnis. Für diese Beschäftigtengruppe gilt – genauso wie für Aushilfskräfte, auf die die Tarifverträge keine Anwendung finden – die gesetzliche Grundregelung des § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz, nach dem ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer **des Arbeitsverhältnisses** entsteht.

**7. Arbeitsschutz.** Das Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 23) verbietet für Arbeitnehmer unter 18 Jahren Akkordarbeit und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann. Die Arbeit von Jugendlichen darf nicht unter die Aufzählung der verbotenen gefährlichen und schweren Arbeiten i.S.d. § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. So sind das Bewegen schwerer Lasten, unfallgefährdete Tätigkeiten, Arbeiten bei außergewöhnlichen Hitze- oder Kälteeinflüssen, bei starker Nässe oder Staub sowie der Umgang mit schädlichen Stoffen, Chemikalien etc. für Jugendliche untersagt.

Jugendliche sind ferner vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Eine Unterweisung hat auch vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das erforderliche Verhalten zu erfolgen.

**8. Lohnsteuer.** Ferienarbeiter sind wie jeder Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber ruft die Lohnsteuermerkmale bei der Finanzverwaltung elektronisch ab. Ferienarbeiter können auch ohne individuellen Lohnsteuerabzug mit Pauschalierung der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags beschäftigt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerpauschalierung vorliegen. Der individuelle Lohnsteuerabzug ist für Schüler und Studenten

meist günstiger als eine Pauschalierung, da die einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag vom Finanzamt wieder erstattet wird, wenn der „Jahressteuerfreibetrag“ nicht überschritten wird (bei Lohnsteuerklasse I im Jahr 2018: 11.413,99 €). Für ausländische Studenten bzw. Studenten ausländischer Hochschulen bestehen ggf. Sonderregelungen. Muster eines Studentearbeitsvertrages auf Basis eines Minijobs können bei Bedarf bei uns angefordert werden, ebenso wie eine Checkliste.

## 9. Sozialversicherung

**a) Grundsätzliches.** Wie bei anderen Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber auch bei Schüler- und Studentenbeschäftigung beurteilen, in welcher Höhe Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen fällig werden und diese an die Einzugsstelle zahlen. Für eine korrekte Beurteilung sollte sich der Arbeitgeber den Status als Schüler/Student sowie Dauer und Umfang vorangegangener Beschäftigungen bestätigen lassen.

Der Arbeitgeber hat an die Einzugsstelle (Krankenkasse) bzw. im Falle der geringfügigen Beschäftigung an die Minijobzentrale Meldungen über die Beschäftigungsaufnahme und -beendigung, Entgelte und Beiträge zu erstatten. Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ist ausnahmslos die Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung (Knappschaft-Bahn-See) zuständig ([www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de)). Sofern keine geringfügige Beschäftigung vorliegt, sind Meldungen und Beiträge an die Krankenkasse zu richten, bei der die Krankenversicherung (ggf. Familienversicherung) besteht. Falls keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse besteht, ist die letzte Krankenkasse zuständig, bei der ein Versicherungsverhältnis bestanden hat, ansonsten ist die Kasse frei wählbar.

Auch für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer sind seit dem 1.1.2010 Meldungen zur Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung zu erstatten.

In folgenden Branchen ist darüber hinaus bei Beschäftigungsaufnahme eine Sofortmeldung an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung abzugeben: Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und Fleischwirtschaft. Die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung über die Führung von Entgeltunterlagen gelten uneingeschränkt auch für geringfügig Beschäftigte. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Studenten und Schüler anzumelden und damit stets versichert.

## b) Geringfügige Beschäftigungen

**Kurzfristige Beschäftigungen.** Ohne Rücksicht auf Entgelthöhe und Arbeitszeit sind Beschäftigungen versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind und nicht berufsmäßig ausgeübt werden (sog. kurzfristige Beschäftigungen). Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn die Beschäftigung für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Beschäftigungen, die nur gelegentlich (z. B. zwischen Abitur und Studium, Ferienbeschäftigung) ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht als berufsmäßig anzusehen.

Für Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von weniger als fünf Tagen in der Woche ist die Grenze von 70 Arbeitstagen maßgebend. Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind.

Für kurzfristig Beschäftigte zahlt der Arbeitgeber im Jahr 2018 0,06 % Insolvenzgeldumlage und – sofern der Arbeitgeber nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt – 1,14 % zur Versicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (0,9 % für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und 0,24 % für Mutterschaftsgeld). Die Umlage von 0,9 % für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall entfällt, wenn die Beschäftigung auf nicht länger als vier Wochen angelegt ist.

**Geringfügig entlohnte Beschäftigungen.** Sozialversicherungsfrei sind auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen, wenn das monatliche Bruttoentgelt bis höchstens 450 € liegt und der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich die Rentenversicherungsfreiheit beantragt hat. Wird diese Grenze überschritten, so besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung; mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Bei geringfügig entlohnenden, rentenversicherungsfreien Beschäftigungen sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (13 %) – nur wenn gesetzlich krankenversichert oder familienversichert –, zur Rentenversicherung (15 %) sowie eine Pauschalsteuer in Höhe von 2 %, sofern kein individueller Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, zu zahlen. Weiterhin zahlt der Arbeitgeber die Umlagen zur Insolvenzgeldversicherung (2018: 0,06 %) und zur Versicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (1,14 %). Alle Zahlungen gehen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft-Bahn-See). Die Pauschalbeträge – mit Ausnahme des Pauschalsteuersatzes – dürfen nicht vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten werden. Der Arbeitgeber hat Folgendes zu den Lohnunterlagen zu nehmen: Eine Erklärung des kurzfristig Beschäftigten über weitere Beschäftigungen im Kalenderjahr bzw. eine Erklärung des geringfügig entlohnenden Beschäftigten über weitere Beschäftigungen. Weiterhin in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen ist. Ggf. den Antrag des geringfügig entlohnenden Beschäftigten auf Rentenversicherungsfreiheit. Einzelheiten zu Fragen der geringfügigen Beschäftigungen enthalten die „Geringfügigkeitsrichtlinien“ ([www.mindobzentrale.de](http://www.mindobzentrale.de) → Downloadcenter → Rundschreiben).

**c) Schüler.** Schüler einer allgemeinbildenden Schule, die während der Schulausbildung eine Beschäftigung aufnehmen, sind beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung (§ 27 Abs. 4 Satz 1 SGB III). Dies gilt nicht für Schüler, die z. B. eine Abendschule besuchen. Der Arbeitgeber sollte sich eine Schulbesuchsbescheinigung vorlegen lassen und zu den Lohnunterlagen nehmen. Im Übrigen (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) besteht nur dann Sozialversicherungsfreiheit, wenn eine geringfügig entlohnte oder eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird. Hier gibt es bei Schülern einen wesentlichen Unterschied:

- Schulentlassene, die bis zum Beginn ihrer Berufsausbildung eine Beschäftigung ausüben, gelten ausnahmslos als berufsmäßig beschäftigt. Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit kommt deshalb nicht in Betracht.
- Schulentlassene (Abitur), die bis zum Beginn des Studiums eine Beschäftigung ausüben, gelten nicht als berufsmäßig beschäftigt. Das gilt auch für Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist. Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit kommt deshalb in Betracht.

**d) Studenten.** Studenten an Universitäten und Fachhochschulen – soweit diese nicht schon wegen geringfügiger Beschäftigung sozialversicherungsfrei bleiben – unterliegen unter nachfolgenden Voraussetzungen nur der Rentenversicherungspflicht und sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (sog. Werkstudentenprivileg). Umfasst sind Studenten mit einer Studienzeit bis zu 25 Fachsemestern. Der Arbeitgeber sollte sich eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen lassen und zu den Lohnunterlagen nehmen. Das Studium im Sinne der Anwendung des Werkstudentenprivilegs endet mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist. Bei Unterbrechungen beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlich Studierenden auszugehen, auch wenn diese Unterbrechung nur von kurzer Dauer ist.

**Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.** Arbeitet der Student ausschließlich (d. h., wenn keine Vorbeschäftigungen mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden anzurechnen sind) in den Semesterferien, ist er in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung stets versicherungsfrei. Auf die Dauer der Beschäftigung, die Höhe des Arbeitsentgelts und die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden kommt es dabei nicht an. Arbeitet der Student während des Semesters, kann bei einer Beschäftigung in den Semesterferien Versicherungsfreiheit wegen kurzfristiger Beschäftigung vorliegen. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit während des Semesters nicht mehr als 20 Stunden, so liegt Versicherungsfreiheit vor. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist hier – anders als bei der Versicherungsfreiheit anderer Personengruppen – nach oben unbegrenzt. Geht die wöchentliche Arbeitszeit nur in den Semesterferien über 20 Stunden hinaus, so besteht auch in dieser Zeit Versicherungsfreiheit.

In Einzelfällen kann auch bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden während des Semesters Versicherungsfreiheit bestehen, wenn trotz der Überschreitung der 20-Stunden-Grenze das Studium im Vordergrund steht, also die Arbeitskraft und Arbeitszeit überwiegend in Anspruch nimmt. Hierfür war bisher z. B. ausreichend, wenn die Beschäftigung vorwiegend in den Abend- oder Nachtstunden oder am Wochenende stattfand. Diese Bewertung trifft aufgrund der neuen Rechtsauslegung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger in dem Gemeinsamen Rundschreiben vom 23.11.2016 nicht mehr grundsätzlich zu: Vom Erscheinungsbild eines Studenten ist grundsätzlich nicht mehr auszugehen, wenn eine Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden ohne zeitliche Befristung ausgeübt

wird. Übt der Student im Lauf des Jahres eine oder mehrere befristete Beschäftigungen mit mehr als 20 Stunden pro Woche aus, gilt zusätzlich eine 26-Wochen-Grenze: Wenn der Student im Laufe eines Jahres (Zeitjahr, zurückgerechnet vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung) mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden beschäftigt ist, gehört er vom Erscheinungsbild zu den Arbeitnehmern und es tritt Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein. Angerechnet werden alle Beschäftigungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden unabhängig davon, ob die Arbeit während der Vorlesungszeit oder in den Semesterferien erbracht wurde. Für die zu beurteilende Beschäftigung besteht bei Überschreiten der 26-Wochen-Grenze von Anfang an Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

**Rentenversicherung.** Studenten, die eine Beschäftigung aufnehmen, die weder geringfügig entlohnt noch kurzfristig ist, unterliegen dagegen der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird. Bei Zweifeln hinsichtlich der Versicherungsfreiheit empfehlen wir, sich mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

### I. Drittstaatsangehörige

Ob und inwieweit Drittstaatsangehörige einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel:

1. Es besteht die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt wurde, bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten. Der Aufenthaltstitel wird also in diesem Fall zum Zweck der Ausübung dieser Beschäftigung erteilt und eine weitere Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. Zuständig ist die Ausländerbehörde.

2. Für ausländische Studierende, die an deutschen Hochschulen immatrikuliert sind, gilt, dass deren Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums auch zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreiten darf sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

Dabei ist bei einer Beschäftigung von nicht mehr als vier Stunden täglich von einem halben Tag auszugehen. Bei mehr als vier Stunden täglich ist jeweils ein ganzer Arbeitstag verbraucht. Die Überwachung der Einhaltung der 120 Tage-/240 halbe Tage-Frist obliegt sowohl dem Studenten selbst als auch dem jeweiligen Arbeitgeber. Bei der Neueinstellung eines hat der Arbeitgeber sich von diesem bestätigen zu lassen, wie viele von den 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen bereits verbraucht sind.

**II. EU-Angehörige.** Arbeitnehmer der „alten“ EU-Länder und der „neuen“ EU-Länder Malta, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Kroatien können ohne Arbeitserlaubnis in Deutschland arbeiten.

■ Vhu/HessenMetall/AGV Hessen/Wolfram

## Erntehelfer gesucht

Zehntausende Arbeiter helfen auf deutschen Feldern aus. Die Suche nach Saisonkräften könnte nach Einschätzung von Arbeitgebern aber schwerer werden. Wenn sich die wirtschaftliche Lage in den östlichen EU-Ländern weiter verbessere, könnten in einigen Jahren weniger Erntehelfer nach Deutschland kommen, befürchtet der Hauptgeschäftsführer des landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbands GLFA, Burkhard Möller. „Perspektivisch sehen wir Probleme“, sagte er der Deutschen Presse-Agentur in Berlin. Landwirte würden deswegen in Zukunft gerne Arbeitskräfte aus der Ukraine holen. Weil das Land nicht Mitglied der Europäischen Union ist, bräuhete es dafür aber ein Abkommen zwischen beiden Staaten. Darum müsse sich die Bundesregierung kümmern, forderte Möller, der auch Referent im Deutschen Bauernverband ist. Laut Agrarministerium gab es bisher genug Saisonarbeiter aus der EU, überwiegend aus Polen und Rumänien. In letzter Zeit mehrten sich allerdings die Anzeichen, dass das Interesse wegen der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern nachlasse, teilte das Ministerium mit.

Bis 2020 mache es auch eine Sonderregelung möglich, Erntehelfer aus dem Westbalkan zu beschäftigen. Zusammen mit dem federführenden Arbeitsministerium würde die Entwicklung aufmerksam beobachtet und bereits geprüft, inwieweit künftig Arbeiter aus anderen Drittstaaten in Betracht kommen. „Die Ukraine könnte in diesem Fall ein denkbarer Partner sein“, so das Ministerium. Jedes Jahr sind Bauernhöfe auf Saisonkräfte angewiesen, um zum Beispiel Spargel, Erdbeeren oder im Spätsommer auch Weintrauben zu ernten. 2016 waren es rund 286.000. In einzelnen Betrieben könne es vorkommen, dass Arbeiter fehlten, etwa weil die Arbeit mit einer Vermittlungsagentur nicht geklappt habe. „Aber von einer Mangelsituation kann ich nicht sprechen.“ Spargelbauern im brandenburgischen Beelitz hatten zuletzt beklagt, ihnen fehlten Erntehelfer, weil manche Arbeiter nicht gekommen seien. Auch Österreich sucht Erntehelfer. Dort wurden im wichtigsten Spargelanbaugebiet Marchfeld laut Landwirtschaftskammer Hunderte Helfer vermisst, die bisher meist aus Rumänien kamen. Viele würden wegen des besseren Netto-Lohns nach Deutschland weiterziehen. Als Folge konnten viele Flächen nicht geerntet werden. Die Kammer will künftig auch wegen Erdbeerernte und Weinlese in der Ukraine, in Bosnien-Herzegowina und in Mazedonien um Erntehelfer werben.

In Deutschland erwartet Möller in diesem Jahr wieder eine ähnliche Zahl von Erntehelfern wie in den Vorjahren. Vielleicht liege die Zahl auch etwas niedriger, weil die Betriebe stärker versuchten, auf Technik zu setzen. Grund dafür ist auch der Mindestlohn – seit Jahresanfang müssen Agrarbetriebe wie andere Unternehmen mindestens 8,84 Euro pro Stunde zahlen. Viele zahlten auch Zuschläge, wenn Arbeiter im Akkord größere Mengen schafften, sagte Möller.

In Deutschland arbeiten 2016 nach Zahlen des Statistischen Bundesamts rund 936.000 Menschen in der Landwirtschaft, 446.000 davon waren Familienangehörige. Mehr als jeder Zweite (58 %) der 490.000 angestellten Beschäftigten war Saisonarbeiter. Bundesweit gibt es etwa 276.000 Landwirtschaftsbetriebe. In Hessen waren 2016 nach Angaben der Statistiker 15.800 Saisonarbeiter beschäftigt, in Niedersachsen 43.700. Saisonarbeitskräfte aus den EU-Ländern können seit dem 1. Juli 2015 Arbeitsverträge direkt mit den Landwirtschaftsbetrieben abschließen, ohne den Weg über die Bundesagentur

für Arbeit zu gehen. Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten dürfen nicht in Deutschland beschäftigt werden. ■ GLFA

### Kurzfristige Beschäftigung

Mit Urteil vom 5. Dezember 2017 (Az.: B 12 R 10/15 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass bei der Prüfung der Entgeltgrenze einer kurzfristigen Beschäftigung das im jeweiligen Monat insgesamt erzielte Arbeitsentgelt des Beschäftigten dem jeweils monatlichen Grenzbetrag (aktuell 450,00 €) gegenüberzustellen ist. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 liegt eine kurzfristige Beschäftigung nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450,00 € im Monat überschreitet.

Im zu entscheidenden Fall waren zwei arbeitslos gemeldete Beschäftigte als Aushilfskräfte im Rahmen von speziellen Großveranstaltungen eingesetzt. Einer arbeitete in der Zeit vom 1. Januar bis zum 9. Januar 2006 an drei Tagen und erhielt ein Arbeitsentgelt von 135,00 €. Der Andere arbeitete am 19. Dezember 2006 und erhielt ein Arbeitsentgelt von 65,00 €. Weitere Beschäftigungen wurden von den Beschäftigten im streitigen Zeitraum nicht ausgeübt. Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ist bei Beschäftigungen, die nicht zumindest einen Monat andauern, die anteilige Entgeltgrenze anzuwenden, die vorliegend überschritten war. Das BSG hat wie alle Vorinstanzen auch jedoch das Vorliegen von Versicherungsfreiheit bejaht. Bei der Prüfung der Entgeltgrenze ist das in dem jeweiligen Monat insgesamt erzielte Entgelt stets dem monatlichen Grenzbetrag von 450,00 € gegenüberzustellen, ohne dass eine Umrechnung auf die einzelnen Tage der Arbeitsleistung vorzunehmen ist. Daher konnte die Frage offengelassen werden, ob die Beschäftigten allein wegen ihrer Arbeitslosigkeit und ihrer Meldung bei der Arbeitsverwaltung als berufsmäßig anzusehen sind. Das BSG hat seine Rechtsauffassung vor allem mit dem Sinn und Zweck der Regelung zur Versicherungsfreiheit, dem Wortlaut von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sowie der Systematik der Verteilung der Beitragslast begründet. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden sich der Rechtsauffassung des BSG anschließen und die Geringfügigkeits-Richtlinien dementsprechend überarbeiten. ■ BSG Urteil/GLFA

### Bundesfinanzhof hält sechs Prozent bei verspäteten Steuerforderungen für realitätsfern

Der Fiskus hat die Steuerzahler nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs (BFH) seit Jahren mit überhöhten Nachzahlungszinsen geschröpft. Die Zinshöhe von monatlich 0,5 Prozent der Steuerschuld sei heute realitätsfern und verfassungswidrig, teilte der BFH gestern in München mit. Nachzahlungszinsen werden fällig, wenn das Finanzamt die endgültige Steuerforderung mit Verzug stellt. Doch eine Grundsatzentscheidung steht noch aus.

Der Fiskus verlangt für verspätete Steuerforderungen Nachzahlungszinsen, weil der Steuerzahler ja in der Zwischenzeit mit dem Geld Anlagegewinne erzielen kann. Die Frage ist, wie viel das Finanzamt fordern darf, wenn der Sparer von der Bank kaum Zinsen bekommt. Im konkreten Fall hatte ein Finanzamt in Nordrhein-Westfalen einem Ehepaar für das Jahr 2009 im Jahr 2011 zunächst einen Einkommenssteuerbescheid über 159.139 € geschickt. Nach einer Prüfung änderte das Finanzamt im November 2017 seinen Steuerbescheid und forderte

eine Nachzahlung von 1,985 Mio. € und zusätzlich Nachzahlungszinsen von 240.831 €.

Nachzahlungen drohen eher Unternehmen. Denn anders als bei Arbeitnehmern gibt es für Selbstständige und Unternehmen vom Finanzamt oft geänderte Steuerbescheide für weit zurückliegende Jahre, zum Beispiel nach einer Außenprüfung. Nachzahlungszinsen seien keine Säumniszinsen für eine verspätete Steuerzahlung, betonte ein BFH-Sprecher. Wenn Steuerzahler die vom Finanzamt gesetzte Frist zur Zahlung ihrer Steuern überschreiten, kassiert der Fiskus nicht nur 0,5 Prozent, sondern 1,0 Prozent pro Monat.

Der Bundesfinanzhof setzte den Vollzug der Zinsforderung aus. Bei einer ersten Prüfung kamen die Richter des 9. Senats zu der Auffassung, der Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent der Steuerschuld sei realitätsfern und verstoße gegen das Grundgesetz – erst recht angesichts der äußerst niedrigen Zinsen, die Banken schon seit Längerem zahlen. Sollten sie auch im Hauptsacheverfahren bei ihrer Auffassung bleiben, müsste der Große Senat des Bundesfinanzhofs entscheiden. Denn der 3. Senat des BFH hatte im November 2017 in einem anderen Fall die Nachforderungszinsen als verfassungsgemäß beurteilt. Wenn der Große Senat des BFH die Zinsen für verfassungswidrig halten würde, müsste er die Frage dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorlegen.

#### Was heißt das für den Steuerzahler?

Am besten ist es, Einspruch einzulegen, wenn man einen Steuerbescheid mit Nachzahlungszinsen erhält. Dabei sollten Steuerzahler gleich auf die relevanten Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: IX B 21/18) und dem Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) hinweisen. Man muss die Zinsen erst einmal zahlen, hat dann aber eine Chance, sie zurückerstattet zu bekommen! Wer schon gezahlt hat, ohne Einspruch einzulegen, hat hingegen wenig Aussichten auf Rückerstattung. ■ BFH

### Top 10 Geldanlagen der Bundesbürger 2018

Die andauernde Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank sorgt bei den beliebtesten Geldanlagen der Deutschen für einen neuen Spitzenreiter: Erstmals seit Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2007 liegt das „Sparen auf dem Girokonto“ auf Platz 1. Die meisten anderen Geldanlagen haben in der Gunst der Sparer verloren. Das ist das Ergebnis einer aktuellen Umfrage zum Sparverhalten der Deutschen. Kantar TNS befragte dazu im Auftrag des Verbandes der Privaten Bausparkassen über 2.000 Bundesbürger im Alter von über 14 Jahren. Nullzinsen für sicheres Sparen – für die Deutschen ist das im Jahr 2018 offensichtlich der beste Grund, sich bei langfristigen Sparformen zurückzuhalten. Man geht „kurz“ und wartet vor einer Neuanlage angesichts einer vielfach beschriebenen leichten Zinswende „am langen Ende“ die weitere Entwicklung erst einmal ab. Anders ist der Aufstieg des Girokontos zur beliebtesten Geldanlage mit nun 42 % der Nennungen nach 41 % im Vorjahr nicht zu erklären.

Das Sparbuch als klassischer Spitzenreiter erreichte erstmals seit Beginn dieser speziellen Umfragereihe vor über zehn Jahren mit 41 % nach zuvor 42 % nur den zweiten Platz. Platz 3 teilen sich jetzt der Bausparvertrag und Renten- und Kapitallebensversicherungen mit je 29 % – nach 34 bzw. 32 % im Jahr 2017.

Auch Platz 5 ist zwei Mal vergeben: Unverändert 23 % erzielen kurzfristige Geldanlagen wie Tagesgeldkonten/Fest-



geldkonten/Termingelder. Auf den gleichen Wert kommen Immobilien, die 2017 allerdings noch von 26 % genannt wurden. Hierbei dürften auch die preislichen Übertreibungen in Ballungsräumen eine Rolle spielen.

Zulegen konnten außer dem Girokonto nur noch Investmentfonds. Sie erreichen 21 % nach 20 % vor einem Jahr. Die Riester-Rente verlor einen Prozentpunkt und kommt jetzt auf 19 %. Den vorletzten Platz belegen erneut Aktien mit 13 statt 15 %. Vermutlich schlägt sich hier auch die DAX-Entwicklung seit Ende Januar 2018 nieder.

Auf dem letzten Platz der Top 10 stehen unverändert Festverzinsliche Wertpapiere, die erneut von 6 % der Befragten genannt wurden. ■ Verband der Privaten Bausparkassen

### Wohnen mit und ohne Balkon

Immowelt hat in den 14 größten deutschen Städten den Preisunterschied zwischen Mietwohnungen mit und ohne Balkon oder Loggia untersucht. Die größten Unterschiede sind in Frankfurt und Stuttgart feststellbar. Hier zahlen Mieter für Wohnungen mit Balkon jeweils 31 % mehr als ohne eine solche Ausstattung. Besonders Neubauten befeuern diesen Effekt.

Stadt	Mietpreis ohne Balkon/Loggia	Mietpreis mit Balkon/Loggia	Mehrkosten Balkon/Loggia in %
Berlin	9,60 €/m <sup>2</sup>	10,50 €/m <sup>2</sup>	9 %
Bremen	6,50 €/m <sup>2</sup>	7,70 €/m <sup>2</sup>	18 %
Dortmund	5,80 €/m <sup>2</sup>	6,80 €/m <sup>2</sup>	17 %
Dresden	6,30 €/m <sup>2</sup>	7,50 €/m <sup>2</sup>	19 %
Düsseldorf	8,20 €/m <sup>2</sup>	10,30 €/m <sup>2</sup>	26 %
Essen	5,90 €/m <sup>2</sup>	7,10 €/m <sup>2</sup>	20 %
Frankfurt a Main	9,90 €/m <sup>2</sup>	13,00 €/m <sup>2</sup>	31 %
Hamburg	9,20 €/m <sup>2</sup>	11,20 €/m <sup>2</sup>	22 %
Hannover	7,40 €/m <sup>2</sup>	8,20 €/m <sup>2</sup>	11 %
Köln	8,20 €/m <sup>2</sup>	10,50 €/m <sup>2</sup>	28 %
Leipzig	5,30 €/m <sup>2</sup>	6,70 €/m <sup>2</sup>	26 %
München	13,60 €/m <sup>2</sup>	15,70 €/m <sup>2</sup>	15 %
Nürnberg	7,70 €/m <sup>2</sup>	10,00 €/m <sup>2</sup>	30 %
Stuttgart	9,10 €/m <sup>2</sup>	11,90 €/m <sup>2</sup>	31 %

In Berlin liegt der Quadratmeterpreis für Wohnungen mit Balkon oder Loggia bei 10,50 €, ein Preisplus von 9 %. Wichtiger als die Ausstattung ist hier die Lage in einem begehrten Viertel. Durch den leergefegten Immobilienmarkt sind in München Wohnungen allgemein sehr teuer. Balkonlose Wohnungen kosten 13,60 € pro Quadratmeter, mit Balkon 15,70 €.

■ Immowelt

### Weitere 20.000 Hektar BVVG-Flächen für den Naturschutz

Die Bundesregierung arbeitet an der im Koalitionsvertrag von Union und SPD angekündigten Übertragung von neuerlichen 20.000 ha aus dem Bestand der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) in das Nationale Naturerbe (NNE). Wie ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums auf Anfrage von AGRA-EUROPE mitteilte, haben die zuständigen Ministerien Gespräche zur Umsetzung der Vereinbarung aufgenommen. Derzeit werde die dafür in Betracht kommende Flächenkulisse ermittelt. Wenn die konkrete Flächenkulisse feststehe, werde über die weiteren Modalitäten entschieden, so der Sprecher, der auf die Beteiligung seines Hauses sowie des Bundesumweltministeriums und des Bundeslandwirtschaftsministeriums hinwies. Die BVVG hatte im Jahr 2016 die unentgeltliche Übertragung von Naturschutzflächen zunächst abgeschlossen. Insgesamt waren dabei rund 65.000 ha von der bundeseigenen Gesellschaft in das Eigentum der Länder oder von ihnen benannten Organisationen und Einrichtungen übergegangen. Eine gesetzliche Grundlage dafür war 2005 geschaffen worden. Ende 2017 hatte die BVVG noch insgesamt rund 126.000 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie 7.600 ha Wald in ihrem Bestand. Mit einem Abgang von 20.000 ha für Naturschutzzwecke wird der Spielraum für die weitere Privatisierung deutlich eingeschränkt. So sieht der Koalitionsvertrag auch vor, die Regelungen zur Vergabe der noch verbliebenen, ehemals volkseigenen Flächen zu überarbeiten. „Junlandwirtinnen und Junlandwirte sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer sind dabei besonders zu berücksichtigen“, heißt es in der Vereinbarung von Schwarz-Rot. ■ AgE

### Sachmangel bei Begründung eines Altlastenverdachts – Objektive Arglist des Verkäufers

Begründet die frühere Nutzung eines Grundstücks einen Altlastenverdacht, weist dieses einen Sachmangel i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auf, ohne dass weitere Umstände hinzutreten müssen. Insbesondere bedarf es für die Annahme eines Sachmangels keiner zusätzlichen Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Altlasten hindeuten. Verschweigt der Verkäufer eine ihm bekannte frühere Nutzung des Grundstücks, die einen Altlastenverdacht begründet, so handelt er objektiv arglistig i.S.v. § 444 BGB.

Bezogen auf den subjektiven Tatbestand der Arglist hält der Verkäufer einen Sachmangel mindestens für möglich, wenn er die frühere Nutzung des Grundstücks kannte und es zumindest für möglich hielt, dass diese einen Altlastenverdacht begründet. Auch insoweit müssen keine konkreten – dem Verkäufer bekannten – Tatsachen hinzutreten, die den Altlastenverdacht erhärten. Macht der Verkäufer, der aus der ihm bekannten früheren gefahrenträchtigen Nutzung des Grundstücks den Schluss auf einen möglichen Altlastenverdacht gezogen hat, geltend, er habe bei Vertragsschluss angenommen, der Altlastenverdacht sei ausgeräumt gewesen, muss er dies anhand objektiver Umstände plausibel machen. Für entsprechende Umstände trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast.

■ BGH, Urteil vom 21.7.2017 – V ZR 250/15

## Ansprüche des Mieters nach Abriss und Neuerrichtung eines Gebäudes

Ein Aufwendungsersatzanspruch des Mieters gem. §§ 539 Abs. 1, 677, 683 Satz 1 BGB setzt u. a. Fremdgeschäftsführungswillen des Mieters voraus, der nur bei einem objektiv fremden Geschäft vermutet wird. Nimmt der Mieter die Maßnahmen zumal nach eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen im Interesse des eigenen Geschäfts vor, ist eher von einem neutralen Geschäft auszugehen. Auch ein Anspruch aus §§ 684 Satz 1, 818 Abs. 2 BGB setzt Fremdgeschäftsführungswillen voraus (OLG Düsseldorf – 24 U 58/09).

Ein Anspruch auf Ausgleich einer Wertsteigerung am Mietgrundstück gem. §§ 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1, 812 Abs. 2 BGB scheidet aus, soweit es wegen § 95 Abs. 15.1 BGB nicht zu einem Eigentumserwerb des Vermieters gekommen ist. Ein Anspruch des Mieters auf Wertausgleich ergibt sich auch nicht, wenn er die von ihm getroffenen baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück belässt, denn § 539 Abs. 2 BGB regelt die wechselseitigen Ansprüche abschließend in der Weise, dass der eine Vertragspartner sein Eigentum an der Einrichtung nur durch rechtzeitige Wegnahme erhalten bzw. wiedererlangen kann und der andere die Wegnahme nur zu dulden hat (BGHZ 81, 146). ■ OLG Hamm, Urteil vom 5.10.2017 – 18 U 23/15

## Einheitsbewertung – Wann sind Container ein Gebäude?

Wann sind befristet aufgestellte Container, die für Büro- und Werkstattzwecke genutzt wurden, bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer als Gebäude zu qualifizieren? Zu bewerten waren zwei Containeranlagen, wovon eine Anlage mit 51 Containern ohne gegossenes Fundament und sonstige Befestigung auf Betonverlegeplatten aufgestellt und mit einer eigenen Asphaltstraße auf dem Betriebsgelände angebunden worden war. Die 13 Container der anderen Anlage waren lediglich auf einer Parkplatzfläche am Rande einer Werkstraße aufgestellt worden. Beide Anlagen hatten Vorrichtungen, um mit gängigen Versorgungsleistungen ausgestattet zu werden, in beiden Fällen blieb ihre Aufstelldauer unter 6 Jahren.

Das Gericht hat nur die kleinere Anlage mit den auf einer Parkfläche abgestellten Containern nicht als Gebäude angesehen, weil sie nach dem äußeren Erscheinungsbild keine Integration in das Betriebsgrundstück zeigten, vielmehr provisorisch und vorübergehend aufgestellten Baucontainern vergleichbar seien. Demgegenüber wertete es die größere Anlage als Gebäude. Tragend war dabei die Manifestation der betrieblichen Zweckbestimmung und Funktion im äußeren Erscheinungsbild und die Integration in das Betriebsgelände. Im Rahmen einer Gesamtschau machte konkret die Einebnung des Untergrunds, die straßenmäßige Anbindung und der Schutz vor Nagetieren durch Anbringung von Kaninchenblechen und Kiesaufschüttungen die Anlage zu einem Gebäude. ■ FG Hamburg, Urteil vom 28.4.2017 – 3 K 95/15

## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – Erneut 200.000 Euro für Sicherheit und Gesundheit

Seit dem 18. Juni 2018 fördert die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erneut mit insgesamt 200.000 € die Anschaffung von bestimmten Präventionsprodukten. Mitgliedsbetriebe sollen so weiter motiviert werden, in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu

investieren. Gemäß der Förderbedingungen berücksichtigt die SVLFG Anträge, die ab dem 18. Juni gestellt werden. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Die Aktion endet, wenn die Fördergelder aufgebraucht sind, spätestens jedoch mit dem 31. Dezember 2018. Jeder Betrieb kann eines der aufgeführten Produkte fördern lassen, wobei der Zuschuss auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt ist:

- Kamera-Monitor-Systeme mit max. 150 €,
- Tier-Fixiereinrichtungen mit max. 250 €,
- Aktiver Gehörschutz mit Funk mit max. 250 €,
- Fällkeil (hydraulisch, mechanisch, mit Gebrauchswertprüfung) mit max. 200 €,
- Radwechselwagen mit max. 200 €,
- Anti-Ermüdungsmatten mit max. 100 €,
- Trennschleifer mit Absaugung und Entstaubung mit max. 250 €.

Der Kauf von aktivem Gehörschutz ohne Funk, Stehhilfen und Gaswarngeräten wird nicht mehr gefördert.

### Welche Voraussetzungen gelten für einen Zuschuss?

- Die Rahmenbedingungen, Anforderungen und Hinweise je Maßnahme sind zwingend einzuhalten.
- Anträge können für Neukäufe (keine gebrauchten Produkte) ab dem 18. Juni bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden.
- Gefördert werden können nur Produkte, die ab dem 18. Juni 2018 gekauft wurden.
- Die Produkte müssen den technischen Vorgaben entsprechen.
- Ein Unternehmen kann maximal eine Förderung in einem Kalenderjahr erhalten.
- Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Prämie besteht nicht. Die Gesamtförderung ist begrenzt auf 200.000 €.
- Die Vergabe der Prämien richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Prämianträge.
- Mitarbeiter der SVLFG sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsunternehmen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

■ [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

## Unfallgefahren in der Milchviehhaltung – Verhalten der Rinder

Aus der Unfallstatistik der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) aus dem Jahr 2017 geht hervor, dass die Rinderhaltung mit 7.370 meldepflichtigen Unfällen – davon **9 tödliche** – nach wie vor einen der größten Schwerpunkte im Unfallgeschehen bildet. Neben einer guten baulichen und technischen Ausstattung muss man das Verhalten der Tiere kennen, um den Unfallgefahren zu entgegnen. Nachfolgend einige Tipps, die dazu beitragen können, das Unfallrisiko im Umgang mit Rindern zu senken.

**Enthornung.** Kaum geboren, kann mit der Enthornung des Kalbes schon ein wichtiger Beitrag zur Unfallverhütung geleistet werden. Hornstöße von Rindern verursachen meist sehr schwere Verletzungen. Hier unterstützt auch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die Forderung, die Enthornung für das Kalb durch Sedation und der Verabreichung von Schmerzmitteln so schonend wie möglich zu gestalten. Als

Nebeneffekt vermindert sich dann auch die Gefahr, dass das Kalb unkontrolliert ausschlägt und den Tierbetreuer verletzt.

**Klauenpflege.** Immer wieder erreichen die SVLFG Unfallmeldungen bei der Klauenpflege. Es ist darauf zu achten, dass die Treibwege hin zum Klauenpflegestand sicher aufgebaut sind. Die Wege müssen so gestaltet sein, dass sich die Kuh im Treibgang nicht mehr drehen und somit flüchten kann. Achten Sie auch auf sicheres Werkzeug und die Benutzung von Handschuhen, Schutzbrille und Gehörschutz als persönliche Schutzausrüstung.

**Laufwege.** Nur griffige Laufbereiche sind sicher! Das gilt gleichwohl für Mensch und Tier. Wenn zum Beispiel eine 700 kg schwere Kuh beim Treiben aufgrund zu glatter Laufflächen ausrutscht und beim Fallen mit ihrem Körpergewicht auf die Beine des Treibers trifft kann man sich vorstellen, welche schweren Verletzungen dabei entstehen können. Die Laufbewegungen der Kühe sollten geprüft und die Laufflächen frühzeitig aufgeraut werden.



Die Klauenpflege ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe, Augen- und Gehörschutz) durchzuführen.

**Fixierung.** Eines der wichtigsten Sicherheitseinrichtungen im Milchviehbetrieb ist das Fangressgitter. Dabei wurde es in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt, um die anfänglichen Probleme (zu laut, Strangulierungsgefahr) zu eliminieren. Moderne Fangressgitter in der Version des Sicherheitsfangressgitters können vorbehaltlos empfohlen werden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag bei bestimmten Arbeiten am Tier. Vor allem bei Gruppenbehandlungen werden die Vorteile des Fangressgitters deutlich. So kann die ganze oder zumindest ein Großteil der Herde auf einen Schlag fixiert werden. Bei der anstehenden Behandlung reduziert sich der Stress für Mensch und Tier erheblich. Zudem werden die Unfallgefahren für den Tierbetreuer auf ein Minimum reduziert. Bei Arbeiten am Kopf sollte dieser zum Beispiel mit einer Kopfstütze, die man am Fangressgitter einhängt, zusätzlich fixiert werden.

**Fluchtmöglichkeit.** Ob zwischen einzelnen Stallabteilen oder im Bereich des Futtertisches – auf Schlupföffnungen als Fluchtmöglichkeit vor angreifenden Tieren darf man nicht verzichten. Diese müssen so gestaltet sein, dass Personen ohne Aufwand sofort den Gefahrenbereich sicher verlassen können.

**Melkroboter.** Aus Sicht der Unfallverhütung ist ein Melkroboter grundsätzlich zu begrüßen, da das unfallträchtige Melken im Melkstand entfällt. Aber auch bei Einsatz eines automatischen Melksystems können noch Gefährdungen auftreten. Euterkontrolle nach dem Abkalben, Behandlungen bei Euterentzündungen oder Trockenstellen müssen gefahrlos

möglich sein. Geschieht dies im Melkroboter, so ist er auszuschalten. Bewährt hat sich hier eine **Behandlungsgrube** direkt am Melkroboter, damit ein Euterzugang aus einer ergonomisch günstigen Körperhaltung möglich ist. Es gibt keinen triftigen Grund, darauf zu verzichten. Trotzdem existieren noch viele Roboterställe, in denen alle Euterarbeiten im Fangressgitter erledigt werden. Dafür ist diese Fixiereinrichtung nicht gedacht, denn es kann mitunter sehr gefährlich sein, auf den Knien rutschend Euterbehandlungen durchzuführen. Fortschritt beim Melken durch den Melkroboter darf nicht einen Rückschritt bei der Tierbehandlung bedeuten. Wer auf eine Behandlungsgrube am Melkroboter verzichtet, muss eine wirkungsvolle Alternative wählen. Das kann ein höhenverstellbarer Klauenpflege- und Behandlungsstand oder eine am Behandlungsstand angebrachte Behandlungsgrube sein. Nur so ist ein sicheres und vor allem bequemeres Arbeiten an der Kuh möglich.

**Abkalbe- bzw. Behandlungsbox.** Gerade in einer Abkalbe- und Behandlungsbox braucht man geeignete Fixiereinrichtungen. Fangressgitter sind für diesen Zweck weniger nützlich. Für diese Bereiche braucht man Fixiereinrichtungen, die es ermöglichen, die zu behandelnden Tiere zu jedem Zeitpunkt auch durch eine Person sicher und ohne Stress für Mensch und Tier zu fixieren. Dafür eignet sich besonders die Kombination eines Schwenkgatters mit Halsfangrahmen. Mit dem Schwenkgatter kann man einen trichterartigen Gang am Fixierplatz für das Tier erstellen, der verhindert, dass das Tier kurz vor dem Fixieren wieder abdreht. Der Halsfangrahmen kann durch einen Seilzug von hinten verriegelt werden und ist weit nach unten geöffnet, wodurch dem Tier ein gefahrloses Ablegen ermöglicht wird, beispielsweise bei der Geburtshilfe. Einmal eingebaut, möchte man diese Einrichtung nie mehr missen.

**Deckbullen.** Aus Sicht der SVLFG sind nach wie vor zu viele freilaufende Deckbullen im Einsatz. Sie sind tickende Zeitbomben und werden leider zu oft verharmlost. Jedoch mit fatalen Folgen, denn die SVLFG hat jedes Jahr mehrere Unfälle mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen. Um es im eigenen Unternehmen gar nicht so weit kommen zu lassen, ist auf erste Anzeichen von Imponiergehabe zu achten und gegebenenfalls sind solche Deckbullen frühzeitig abzuschaffen. Jederzeit können auch die Beratungen der SVLFG in Anspruch genommen werden, um zu erörtern, wie eine sichere Deckbullenbox bei Neu- oder Umbaumaßnahmen gestaltet werden kann. Immer mehr Landwirte setzen hier auch auf eine automatische Brunsterkennung mit künstlicher Besamung. Somit kann auf den Deckbullen verzichtet werden.



Das seitlich angebrachte und frei bewegliche Schwenkgatter bildet eine Trichterform hin zum Fangrahmen und vereitelt alle Fluchtversuche der Kuh. So ist in wenigen Augenblicken der Fixiervorgang ohne Stress für Mensch und Tier abgeschlossen.

**Schulung zum Rinderverhalten.** Viele kritische Situationen im Stall oder auf der Weide kann man vermeiden, wenn man weiß, wie sich Rinder verhalten. Die SVLFG bietet in Schulungen durch speziell geschulte Mitarbeiter Informationen zu diesem Thema an, zum Beispiel dazu, wie Rinder ihre Umwelt mit dem Seh- oder Hörsinn wahrnehmen. Ein Praxisteil mit Tipps und Tricks im Umgang mit Rindern rundet das Tagesprogramm ab.

**Förderung ab 18. Juni.** Um die Sicherheit ihrer Versicherungen zu erhalten, fördert die SVLFG ab dem 18. Juni 2018 Mitgliedsbetriebe, die besonders in Arbeits- und Gesundheitsschutz investieren. Unter anderem wird auch die Anschaffung von Tierfixiereinrichtungen mit bis zu **250 € pro Maßnahme** unterstützt. Antragsberechtigt sind alle in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen. Es ist maximal eine Förderung pro Unternehmen möglich. Das Antragsformular mit seinen Anlagen steht online ab dem 18. Juni bereit unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de). Dort ist auch das Verfahren beschrieben. Die Antragsunterlagen nimmt die LBG per Mail an [praeventionszuschuesse@svlfg.de](mailto:praeventionszuschuesse@svlfg.de) oder Fax an 0561 785-219127 entgegen.

Wichtig: Der Antrag muss vor dem Kauf gestellt werden! Entsprechend den Förderbedingungen können nur Anträge berücksichtigt werden, die ab 18. Juni gestellt werden. Vorher eingegangene Anträge werden nicht einbezogen. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Die Aktion endet, wenn die Fördergelder ausgeschüttet sind. ■ SVLFG

### Mitgliedstaaten sollen günstige Wirtschaftslage nutzen

Die europäische Wirtschaft wächst derzeit so schnell wie seit zehn Jahren nicht mehr. Zum ersten Mal seit der Einführung des Euro halten alle Euro-Länder 2018 die Defizitgrenze von 3 Prozent der Wirtschaftsleistung ein. Die derzeit günstigen Bedingungen sollten dafür genutzt werden, die Volkswirtschaften widerstandsfähiger zu machen, rät die EU-Kommission in den länderspezifischen Empfehlungen, die sie den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik gibt. Deutschland sollte demnach mehr in Bildung, Forschung, Innovation und Breitbandinfrastruktur investieren, das Steuersystem investitionsfreundlicher machen und mehr Wettbewerb bei Dienstleistungen zulassen.

Den Ländern wird etwa empfohlen, ihre Erwerbsbevölkerung auf neue Beschäftigungsformen und die zunehmende Digitalisierung vorzubereiten, dafür zu sorgen, dass Gesundheits- und Rentensysteme trotz demografischen Wandels stabil bleiben, Einkommensungleichheiten zu verringern und Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für junge Menschen schaffen.

„Investitions-Stau“ auflösen. In Deutschland sieht die Kommission seit 2015 mehr Investitionen, doch es wäre noch deutlich mehr nötig. Allein um den „Investitions-Stau“ in den Kommunen aufzulösen, müssten im kommenden Jahrzehnt jährlich zusätzliche öffentliche Mittel im Umfang von 0,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts eingesetzt werden. Auch die Digitalisierung komme nur „langsam“ voran, und Hochleistungs-Internetleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von über 100 MB pro Sekunde müssten landesweit ausgebaut werden.

Beim schnellen Internet sei ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle zu verzeichnen. Hochleistungsfähige Glasfaserkabel

gebe es nur in 7,3 Prozent aller deutschen Orte, deutlich weniger als der EU-Durchschnitt von 26,8 Prozent. Über ein Viertel der deutschen Unternehmen bezeichnen laut Kommission ihre Internetgeschwindigkeit als zu langsam für ihren Bedarf.

Den Markt für Risikokapital hält die Kommission in Deutschland international gesehen für unterentwickelt, die Besteuerung von Unternehmen, etwa durch die Gewerbesteuer, für zu hoch. Auch Geringverdiener würden zu hoch belastet, und Vorschriften wie das Ehegattensplitting hielten besonders Frauen häufig vom Arbeitsmarkt fern. Insgesamt solle Deutschland die Arbeitseinkommen geringer belasten und dafür Besitz, Erbschaften und Verbrauch höher besteuern, rät die Kommission. Die Integration in den Arbeitsmarkt und der Bildungserfolg hingen in Deutschland stark vom sozio-ökonomischen Hintergrund der Menschen ab. Immerhin verringerten sich seit 2015 die Einkommensunterschiede im Land und der von Armut bedrohte Bevölkerungsanteil verkleinerte sich nach einer langen Zeit des Anstiegs. Ende der Defizitverfahren. Bei Haushaltspolitik, Schuldenabbau und der Schaffung von Arbeitsplätzen gehört Deutschland weiter zu den Musterschülern der EU. Für die nächsten Jahre sind Haushaltsüberschüsse zu erwarten, die Gesamtverschuldung soll bald unter die Maastricht-Grenze von 60 Prozent des BIP gebracht werden, die Arbeitslosenquote ist auf ein Rekordtief von 3,6 Prozent gefallen und die Jugendarbeitslosigkeit gehört zu den geringsten in der EU.

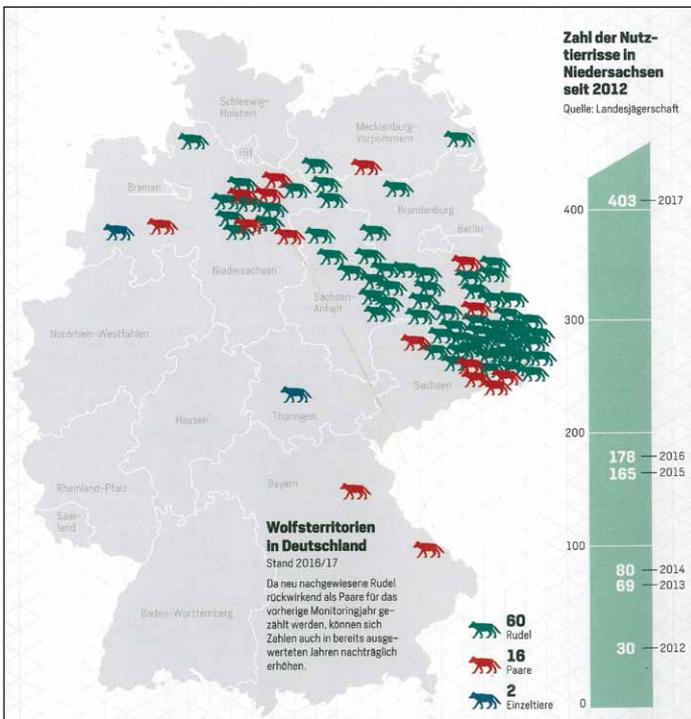
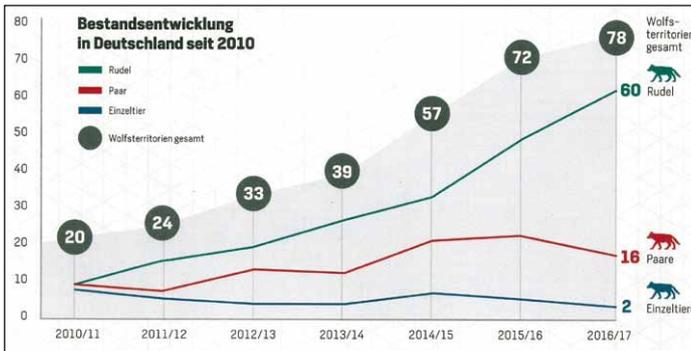


Bei der Versorgung mit schnellen Internetverbindungen hinkt Deutschland anderen EU-Staaten hinterher. Besonders viel Nachholbedarf gibt es in ländlichen Gegenden.

Auch in anderen Mitgliedstaaten gibt es eine positive Entwicklung. „So wird unter anderem das Defizitverfahren gegen Frankreich nach neun Jahren eingestellt“, kündigte Pierre Moscovici an, der EU-Kommissar für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll. 2011 lagen 24 EU-Staaten über der Defizitgrenze. Bald läuft nur noch ein Verfahren gegen Spanien, und auch dies könnte im kommenden Jahr beendet werden. ■ EU-Nachrichten 10/2018

### Rückkehr des Wolfes geht nur mit Akzeptanz und Regulierung

Die zunehmende Ausbreitung des Wolfes in Deutschland führt im ländlichen Raum zu wachsenden Konflikten und stellt gleichzeitig die Haltung von Weidetieren grundsätzlich infrage. Anlässlich der Umweltministerkonferenz vom 6. bis 8. Juni 2018 in Bremen legt daher ein breites Bündnis von 18 Verbänden des ländlichen Raums – das Aktionsbündnis Forum Natur und die Verbände der Weidetierhalter – einen gemeinsamen Aktionsplan Wolf vor. Gemeinsam fordern die Verbände von den Umweltministern von Bund und Ländern, dass der Schutz des Menschen eindeutig Priorität vor der Ausbreitung des



Wolfes in Deutschland haben und die Weidetierhaltung flächendeckend möglich bleiben muss. Es sei nicht länger vertretbar, der Bevölkerung und den betroffenen Tierhaltern mit bewusst kleingerechneten Wolfsbeständen die realen Verhältnisse in Deutschland vorzuenthalten. Die Verbände gehen davon aus, dass in Deutschland im Jahr 2018 eine Wolfspopulation von über **1.000 Tieren** lebe und die Population jährlich um über **30 Prozent** exponentiell wachse.

Die Verbände des Aktionsbündnisses Forum Natur und die Verbände der Weidetierhalter halten die derzeitige Praxis bei der Meldung von Wolfsrissen, dem Verfahren der Rissbegutachtung bis hin zur Kompensation von Schäden für unzulänglich und fordern eine grundlegende Neujustierung. Aufgrund von Zweifeln an der Genauigkeit der bisherigen genetischen Analyse, fordern die Verbände die Einführung einer B-Probe. Die B-Probe ist in Zweifelsfällen durch ein unabhängiges, anerkanntes und akkreditiertes Labor zu untersuchen. Die Verbände fordern darüber hinaus eine Umkehr der Beweislast bei der Entschädigung von Wolfsrissen. Zukünftig muss eine Entschädigung bereits dann erfolgen, wenn ein Wolfsriss nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Verbände betonen, dass zur Vermeidung von Wolfsrissen der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen eine große Bedeutung zukommt. Jedoch habe die Prävention auch Grenzen. Eine kleinparzellerte Einzäunung aller Weideflächen in

Deutschland sei weder naturschutzfachlich verantwortbar und wirtschaftlich darstellbar noch gesellschaftlich akzeptiert. Bund und Länder seien gefordert, bei der Prävention mehr auf die tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und beim Herdenschutzmanagement abgestimmt und bundesweit nach einheitlichen Maßstäben vorzugehen. Basis für die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen müsse die Einzäunung sein, die zur Verhinderung des Ausbruchs der Weidetiere in der Region üblich ist.

Ferner fordern die Verbände der Weidetierhalter und Landnutzer, dass die wissenschaftlich belegten Fakten anerkannt werden, wonach es sich bei den in Deutschland lebenden Wölfen nicht um eine eigenständige Population handelt, sondern um den Westrand des Nordosteuropäischen Vorkommens. Dessen günstiger Erhaltungszustand stand nie infrage. Von daher bestehe keine Notwendigkeit mehr, den Wolf in Anhang IV der FFH-Richtlinie zu belassen, betonen die Verbände.

#### Fakten zum Wolf

1. Der Wolf ist nach dem Bären Europas zweitgrößter Beutegreifer.
2. In freier Wildbahn werden Wölfe bis zu 13 Jahre alt.
3. Der hierzulande vorkommende Eurasische Wolf kann bis zu 90 cm hoch und 50 kg schwer werden.
4. Wölfe verpaaren sich meist fürs Leben.
5. Allein im Jahr 1700 wurden in Preußen 4.300 Wölfe erlegt.
6. Kurzzeitig können Wölfe bis zu 60 km/h schnell laufen. Einen lockeren Trab von etwa 5 km/h halten sie den ganzen Tag durch.
7. Ein hungriger Wolf kann bis zu 10 kg Fleisch auf einmal fressen.
8. In offenem Gelände können Wölfe mehr als 10 km weit hören und potenzielle Beutetiere über 1,5 km weit riechen.
9. Wölfe sind nur im Winter und zeitigem Frühjahr fruchtbar; das gilt auch für die Rüden.
10. Wölfe haben mit über 150 Kilonewton eine etwa doppelt so hohe Beisskraft wie vergleichbare Hunde.

Das Aktionsbündnis Forum Natur und die Verbände der Weidetierhalter bekräftigen ferner, dass zu einem vernünftigen

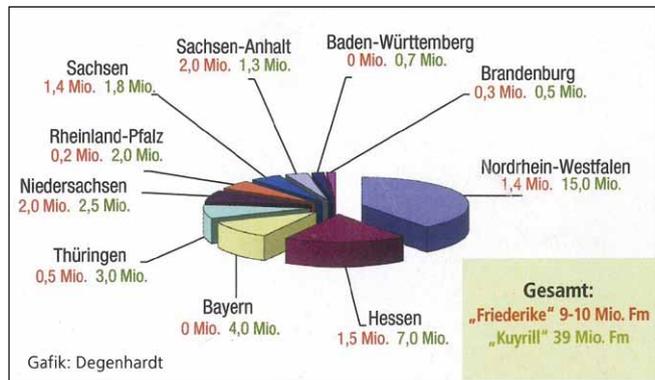


Umgang mit dem Wolf künftig auch die Entnahme gehören wird. Die Erhaltung der Weidetierhaltung in einer vielgestaltigen Kulturlandschaft mit großflächigen Grünlandregionen ist mit einer uneingeschränkten Ausbreitung des Wolfes nicht vereinbar. In Ländern wie Frankreich und Schweden werde bereits heute auf Basis des bestehenden europäischen Naturschutzrechts regulierend in die Wolfsbestände eingegriffen. Die in Schweden praktizierte Schutzjagd von Wölfen dient explizit dem Schutz der Tierhaltung und ist EU-rechtskonform. Für ein Management sollte der Wolf bereits jetzt auf Grundlage des bestehenden europäischen Rechts in das Bundesjagdgesetz aufgenommen werden. Eine Regulierung soll über das bewährte Reviersystem erfolgen. Nach Ansicht der Verbände wird es erforderlich sein, Wölfe zu entnehmen, die die Nähe zum Menschen suchen, Schutzmaßnahmen überwinden oder sich auf den Riss von Weidetieren spezialisiert haben. Darüber hinaus könne es Regionen geben, in denen eine dauerhafte Ansiedlung eines Wolfsrudels zu unauflösbaren Konflikten mit anderen Zielen führt, etwa der Deichsicherheit oder dem Erhalt der Almwirtschaft. Auch in Gebieten, in denen Präventionsmaßnahmen nicht umsetzbar sind bzw. Grünlandregionen, die nicht flächendeckend wolfsabweisend eingezäunt werden können, wird eine Entnahme von Wolfsrudeln zur Verhinderung der Ansiedlung nötig sein. ■ DJV/Dr. Wolfram

### Nadelstammholzmärkte regional unter Druck

In den letzten sieben Monaten sind in Deutschland durch die Stürme *Kolle* (18.8.17, 2,3 Mio. Fm), *Xavier* (5.10.17, 1,7 Mio. Fm), *Herwart* (28.10.17, 1,4 Mio. Fm), *Burglind* (3.1.18, 1,0 Mio. Fm) und *Friederike* (18.1.18, 10 Mio. Fm) insgesamt ca. 16,4 Mio. Fm Sturmholz angefallen. Europaweit summieren sich die Sturmholzmengen auf ca. 35 Mio. Fm. Neben Deutschland ist Polen mit 11 Mio. Fm, verursacht durch einen Gewittersturm am 10.8.17, das am stärksten betroffene Land. In Deutschland wurde überwiegend Fichte geworfen. Der jüngste Sturm *Friederike* hat auf den Tag genau elf Jahre nach dem Sturm *Kyrill* vor allem das östliche Sauerland, Südniedersachsen, Nordhessen, Thüringen und Sachsen getroffen. Als sogenannter Schnellläufer hat das Sturmtief *Friederike* einen deutlich schmaleren Streifen schneller durchquert als *Kyrill* am 18. und 19.1.2007. Trotz annähernd gleicher Windstärken sind die Schäden durch *Friederike* deswegen insgesamt deutlich geringer. *Kyrill* hat seinerzeit in Deutschland für etwa 39 Mio. Fm Sturmholz gesorgt; europaweit waren es knapp 60 Mio. Fm. Dennoch ist wegen der hohen Windgeschwindigkeiten und der aufgeweichten Böden die Betroffenheit durch den Sturm *Friederike* in einzelnen Regionen von historischer Dimension.

Die Aufarbeitung des durch *Friederike* verursachten Sturmholzes ist angelaufen. Die geschätzten Sturmholzmengen waren bereits wenige Wochen nach dem Sturm zu einem großen Teil vertraglich gebunden. Die witterungsbedingt schlechte Versorgungslage vieler Nadelholzsägewerke wirkte sich neben den guten Konjunkturaussichten verkaufsfördernd aus. Von einigen Landesforstbetrieben wurden zur Marktstabilisierung Konservierungsmaßnahmen von 400.000 Fm Sturmholz in Nass-, Trocken- und Folienlagern angekündigt und ein Einschlagsstopp von Fichtenfrischholz in den nicht betroffenen Bereichen verfügt. Die erzielten Preise für Fichtenstammholzabschnitte 2b+ in B/C-Qualität liegen je nach



Die Sturmschäden von *Friederike* und *Kyrill* in Deutschland im Vergleich.

Region und Zeitpunkt der Vermarktung bei 73 bis 88 €/Fm. Am Spotmarkt werden in der Regel niedrigere Preise geboten. In Südniedersachsen ist derzeit der Abfluss des Holzes der Engpass. Der Schwerpunkt des Sturmschadens befindet sich in einem relativ kleinen regionalen Raum. Das Holz soll zum größten Teil per Bahn abfließen. Die geringe Anzahl von Verladebahnhöfen und die zum Teil schwierige Verfügbarkeit von Waggons sind derzeit das logistische Nadelöhr. Die Forstverwaltungen und Vermarktungsorganisationen versuchen nach dem Prinzip „die Aufarbeitung folgt der Vermarktung“ nur so viel Holz aufzuarbeiten, wie abtransportiert oder konserviert werden kann. Ausnahme sind Bestände, wo aus Waldschutzgründen das Holz an die Waldstraße gerückt werden muss. Ansonsten setzen viele Forstbetriebe auf die Lebendkonservierung. Die Qualität des Fichtenstammholzes bleibt in geeigneten Lagen aller Erfahrung nach mehrere Monate erhalten, wenn es nicht vom Wurzelsteller getrennt wurde. Wegen der nassen Witterungsverhältnisse der vergangenen Monate sind auch in den von den Herbststürmen 2017 betroffenen Gebieten noch nicht alle Sturmholzmengen aufgearbeitet. Auch hier wurde die Aufarbeitung in den letzten Wochen forciert. Die Belieferung erfolgt auf bereits bestehende Verträge.

In den an das Sturmgebiet *Friederike* unmittelbar angrenzenden Regionen steigt derzeit der Preisdruck auf Nadelstammholzsortimente. Abnehmer versuchen, drastische Preisrücknahmen von 8 bis 10 €/Fm durchzusetzen. Allerdings sind die größten Mengen in Verträgen mit längerer Laufzeit gebunden, sodass von den Preisrücknahmen überwiegend Spotmarkt mengen betroffen sind.

Weiter entfernt von den Sturmholzgebieten ist die Situation deutlich entspannter. In den südlichen Bundesländern sind wegen der Nässe im Herbst und der teilweise hohen Schneelagen viele Sägewerke noch unzureichend mit Stammholz versorgt, weswegen die Frischholznachfrage entsprechend hoch ist. Die Möglichkeiten des Fernbezugs von Windwurfholz sind für viele Werke wegen der oben angeführten Logistikprobleme beschränkt. Die Fichtenstammholzpreise sind daher stabil bis leicht anziehend und liegen für die Stärkeklassen 2b+ in B/C-Qualität bei 86 bis 96 €/Fm. ■ [www.forstpraxis.de](http://www.forstpraxis.de)

### Richtwerte und Seminare zur Wildschadensregulierung in 2018

Nach wie vor sind sowohl beim Ablauf des Wildschadensverfahrens, als auch bei der eigentlichen Schätzung der Schäden bei allen Beteiligten hohe Wissensdefizite festzustellen. Schätzungsweise 70–80 % der Kommunen sind nicht in der Lage ein Verfahren in allen Fragestellungen ordnungsgemäß zu führen.

Die Mehrzahl der insbesondere selten beauftragten Wildschadenschätzer sind mit den Anforderungen an die heutige Schätzungsmethodik überfordert. Aus diesem Grund bieten sowohl die Landesjagdverbände als auch die Jagdgenossenschaftsverbände Seminare zur Aus- und Fortbildung an. Nachstehend finden Sie eine Übersicht der Seminare, soweit sie der Redaktion bekannt sind, bzw. auf Anfrage geantwortet wurde.

### Richtsätze und Empfehlungen zur Wildschadensregulierung 2017/2018

Ich bitte zu beachten, dass es sich bei den u. g. Werten um „Richtwerte“ handelt. Abweichungen um bis zu 20 % sind in Einzelfällen möglich. Diese resultieren aus saisonalen, regionalen und betriebsspezifischen Unterschieden. Die vorliegenden Werte enthalten die Preise zum Zeitpunkt der Ernte 2017 und sind bis zur Herausgabe einer neuen Liste gültig. Halten Sie im Einzelfall Rücksprache mit dem Unterzeichner bzw. beachten Sie, dass bei Schäden an Kulturen die im Sommer 2018 geerntet werden ggf. andere Preise maßgeblich sind.

Erneut konnte eine Übereinstimmung mit der Liste des Regierungspräsidiums Kassel erreicht werden. Dort ist lediglich bei einigen Kulturarten noch eine Ertragsklasse VII aufgeführt. Da die Wildschadensflächen vornehmlich in Waldrandnähe und auf ertragsschwächeren Standorten liegen, kommt diese Ertragsklasse nicht zur Anwendung. Die Schäden dürften sich i. d. Regel in den Ertragsklassen I - III bewegen. Zur Einstufung sollte eine entsprechende Sachkunde vorhanden sein oder mit fachkundigen Personen Rücksprache genommen werden.

Die Preise stellen durchschnittliche Verkaufspreise zur Ernte frei Erfassungslager, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10,7 % (für Pauschalierer), dar. Zuschläge bei Vermehrungssaatgut, Qualitätsgetreide oder speziellen Vermarktungswegen sind gemäß Nachweis zu berücksichtigen. Bei Biokulturen sind Preiszuschläge von 50-100 % möglich. Für Silomais und Grünlandflächen wird wegen fehlender Marktpreise der durchschnittliche Nährstoffpreis in Höhe von 0,20 €/10 MJ NEL beziehungsweise 0,23 €/10 MJ NEL der Ersatzfuttermittel angesetzt.

Sonstige Richtwerte:

- Grünlandreparaturarbeiten kleinflächig, Handarbeit (je nach Größe der Fläche Basis: reine Schadensfläche): 5 – 41 ct/qm

Produkt	Korn : Stroh Knohle : Blatt Verhältnis	Preise €/dt inkl. MwSt.	Frucht Stroh/Blatt	Ertragsstufen											
				I		II		III		IV		V		VI	
				dt/ha	ct/m²	dt/ha	ct/m²	dt/ha	ct/m²	dt/ha	ct/m²	dt/ha	ct/m²	dt/ha	ct/m²
Brotweizen	1 0,8	16,6 4,0		45 8,91	55 10,89	65 12,87	75 14,85	85 16,83	95 18,81						
Futterweizen	1 0,8	16,0 4,0		45 8,64	55 10,56	65 12,48	75 14,40	85 16,32	95 18,24						
Futtergerste	1 0,8	14,4 4,0		42 7,39	50 8,80	58 10,21	66 11,62	74 13,02	82 14,43						
Roggen	1 0,9	15,0 4,0		40 7,44	50 9,30	60 11,16	70 13,02	80 14,88	90 16,74						
Braugerste	1 0,7	19,1 4,0		35 7,67	40 8,76	45 9,85	50 10,95	55 12,05	60 13,14						
Triticale	1 0,8	15,0 4,0		45 8,19	55 10,01	65 11,83	75 13,65	85 15,47	95 17,29						
Hafer	1 1	14,2 4,0		38 6,92	46 8,37	54 9,83	62 11,28	70 12,74	78 14,20						
Raps (food)	1	38,0		25 9,50	30 11,40	35 13,30	40 15,20	45 17,10	50 19,00						
Zuckerrüben	1 0,8 Speise Futtermittel	3,8 0,5		440 18,48	520 21,84	600 25,20	680 28,56	760 31,92	840 35,28						
Kartoffeln	0,75 0,25	22,0 1,50		240 40,50	280 47,25	320 54,00	360 60,75	400 67,50	440 74,25						
Körnererbsen	1	19,6		30 5,88	35 6,86	40 7,84	45 8,82	50 9,80	55 10,78						
Futterrüben	1 0,3	3,3 0,25		700 23,63	800 27,00	900 30,38	1000 33,75	1100 37,13							
Körnermais	1	16,7		60 8,22	70 9,59	80 10,96	90 12,33	100 13,70	110 15,07						
Silomais Milchreife TS 28%	6,4 MJ NEL/kg TM	6,4	0,20 €/10 MJ NEL	400 12,90	450 14,52	500 16,13	550 17,74	600 19,35	700 22,58						
Silomais Teigreife TS 34%	5,5 MJ NEL/kg TM	6,5	0,20 €/10 MJ NEL	380 15,12	430 17,11	470 18,70	520 20,69	570 22,67	650 25,86						
Wiese (3 Schnitte)	Heu	8,0		60 4,80	80 6,40	100 8,00	120 9,60	140 11,20	160 12,80						
Hutung, Stand- und Umtriebsw.	10 MJ NEL/kt FM			10 MJ NEL	10 MJ NEL	10 MJ NEL	10 MJ NEL	10 MJ NEL	10 MJ NEL						
Mähweide/ Portionsweide	1000-3000	0,23 €/10 MJ NEL		1000 2,30	1500 3,45	2000 4,60	2500 5,75	3000 6,90							
Intensiv- Silagenutzung	2500-5000	0,23 €/10 MJ NEL		2500 5,75	3000 6,90	3500 8,05	4000 9,20	4500 10,35	5000 11,50						
	4000-6500	0,23 €/10 MJ NEL		4000 9,20	4500 10,35	5000 11,50	5500 12,65	6000 13,80	6500 14,95						

- Grünland 1 x walzen u. 1 x schleppen großflächig: 1 ct/qm
- Grünlanderneuerung inkl. Neuansaat, großflächig: 3 – 4 ct/qm  
*Beachten Sie, dass bei Grünlandreparaturen in der Regel je Arbeitsgang Rüstzeiten von 1-2 Std. (je nach Entfernung der Hofstelle) zuzüglich 1-2 Schlepperstunden anfallen.*
- Neuansaat bei Grünland/Umbruch großflächig inkl. Ertragsausfall (Basis: Gesamtfläche der Neuansaat): 4 – 8 ct/qm
- Aufräumungskosten beim Mais großflächig (ab 1.000 qm Bearbeitungsfläche): 3 – 4 ct/qm
- Aufräumungskosten beim Mais kleinflächig: nach tatsächlichen Arbeits- und Maschinenstunden inkl. Rüstzeiten
- Arbeitskosten in der Landwirtschaft: 25,00-35,00 €/Std. (Mindestwert 25,00 Euro/Std.!)
- Kosten einer Schlepperstunde je nach kW-Klasse: 25,00-45,00 €/Std. ■ Dr. Volker Wolfram

Veranstalter	Datum	Referenten	Seminarort	Gebühren
LJV Nds. (www.ljn.de)	11./12.08.2018	RA H. Koch	Jägerlehrhof Springe	180 € inkl. Unterkunft und Verpflegung
Brdb. Landwirtschaftsakademie (www.blak-seddinersee.de)	24./25.10.2018	RA O. Sendke Dr. V. Wolfram	Seddiner See	177 € inkl. Unterkunft und Verpflegung
Brdb. Landwirtschaftsakademie (www.blak-seddinersee.de)	07./08.11.2018	RA O. Sendke Dr. V. Wolfram	Seddiner See	177 € inkl. Unterkunft und Verpflegung
Studieninstitut Westf.-Lippe (www.stiwl.de)	03.12.2018	RA J. Reh Dr. V. Wolfram	Münster	160 €
VJEH Hessen (www.vjeh.de)	25.09.2018	RA B. Schöbel	Alsfeld	119 € Nichtmitglieder, 79 € VJEH-Mitglieder, inkl. Verpflegung
VJEH Hessen (www.vjeh.de)	04.09.2018	Dr. V. Wolfram	Friedrichsdorf	
LJV B. – W. (www.landesjagdschule.de)	06.10.2018	Honer/Reich, Teil III. mit Prüf.	Landesjagd-schule Dornsberg	75 € Mitglieder, 135 € Nichtmitglieder

## Mautfrei nur mit 40 km/h

Seit 1. Juli sind alle Bundesstraßen mautpflichtig. Auch die Landwirtschaft ist betroffen. Schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge sind nur bis 40 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von der Bezahlpflicht befreit.

**Mautpflicht ab 7,5 t.** Konkret trifft die Mautpflicht alle Kraftfahrzeuge (Kfz) oder Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt und

- die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative), beziehungsweise
- für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative).

Was heißt das im Klartext? Die Mautpflicht nach der 1. Alternative betrifft Kfz, die nach ihren objektiven Merkmalen dazu bestimmt sind, Güter zu transportieren. Dies ist sicherlich bei Sattelzügen oder Lastkraftwagen der Fall, während klassische land- oder forstwirtschaftliche (lof) Ackerschlepper und lof-Geräteträger nicht unter diese Alternative fallen. Sie sind zur Bewirtschaftung von lof-Flächen bestimmt und können beispielsweise über die Zapfwelle auch andere Maschinen antreiben. Nach aktueller Auffassung des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) zählt auch der Unimog zu den lof-Fahrzeugen, da er ursprünglich für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft konzipiert und bestimmt ist. Die Mautpflicht nach der 1. Alternative besteht im Übrigen unabhängig davon, ob es sich um eine Privatfahrt handelt, ob tatsächlich Güter befördert werden (Leerfahrten sind damit auch von der 1. Alternative erfasst) oder ob das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Nach der 2. Alternative besteht für Kfz oder Fahrzeugkombinationen Mautpflicht, die zwar über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen, die jedoch konkret Güterkraftverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen. Das kann zum Beispiel auch für Standard-schlepper zutreffen, sofern sie nicht unter die 40-km/h-Ausnahme fallen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der jeweiligen Fahrt um eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung handelt. Leerfahrten sind jedoch nicht mautpflichtig.

Seit April dieses Jahres gelten die in der Vergangenheit aus § 2 Nr. 7 GüKG abgeleiteten und von der BAG akzeptierten Ausnahmen von der Mautpflicht nicht mehr. Darunter fallen beispielsweise die **Nachbarschaftshilfe** und die Beförderung im Rahmen eines Maschinenrings e.V. Sie sind damit **grundsätzlich mautpflichtig**. Die BAG bezieht sich dabei auf verschiedene Urteile von Oberverwaltungsgerichten der Länder (unter anderem OVG Münster, Az.: 9 B 550/16). Das betrifft Agroturks oder Agrar-Lkws, das heißt, zum lof-Ackerschlepper umgeschlüsselte Sattelzugmaschinen sind unabhängig von der Zulassung zur Güter-

beförderung bestimmt und fallen unter die 1. Alternative. Inwieweit dennoch eine Befreiung von der Maut möglich ist, muss im jeweiligen Einzelfall mit der BAG und der Betreibergesellschaft Toll Collect geklärt werden. Die **Höhe** der Maut ist abhängig von den auf mautpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen zurückgelegten Streckenkilometern. Bei der Berechnung wird die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination berücksichtigt. Aktuell gibt es vier Achsklassen, die von zwei bis fünf oder mehr Achsen reichen. Bei der Berechnung wer-

den auch Liftachsen stets mitgerechnet. Weiterhin geht in den Mautsatz auch die Emissionsklasse des Fahrzeugs ein. Da in der Landwirtschaft oft ältere Lkws oder Traktoren eingesetzt werden, führt dies zu hohen Mautsätzen. Denn je schlechter die Emissionsklasse, desto höher ist die Maut. Da bei vielen Traktoren die Emissionsklasse laut Zulassungsbescheinigung nicht bekannt ist, werden diese automatisch in die teuerste Klasse eingestuft. So kann bei einer Fahrzeugkombination mit mindestens fünf Achsen ein Mautsatz von 21,8 Cent je Streckenkilometer fällig werden. Ist die Emissionsklasse in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter der Ziffer 14. bzw. 14.1 eingetragen, passen diese Angaben aber aktuell nicht zu dem vom BAG veröffentlichten Leitfaden zur Ermittlung der Schadstoffklassen, muss eine Abfrage beim Kraftfahrtbundesamt für Klarheit sorgen.

**Vier Wege zu bezahlen.** Die Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH bietet mehrere Möglichkeiten, die Maut zu begleichen:

- Automatisches Einbuchen per Fahrzeuggerät (On-Board-Unit) nach Registrierung bei der Betreibergesellschaft Toll Collect und Einbau des Gerätes in das mautpflichtige Fahrzeug. Die OBU wird von Toll Collect kostenlos zur Verfügung gestellt und der Halter des Fahrzeugs übernimmt die Kosten für den Einbau. Beim Einbau einer OBU bei Traktoren kann es zu Problemen kommen, da die Schlepper vielfach keine entsprechende Vorrüstung für diese Geräte haben.
- Manuell per Toll-Collect-App.
- Online unter [www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de). Das funktioniert sowohl auf stationären PCs als auch mobil via Tablet und Smartphone.
- Manuell an rund 1100 Mautstellenterminals, die an großen Tankstellen, Autohöfen und Rastplätzen stehen.

Bei Toll Collect besteht auch die Möglichkeit, Fahrzeuge, die dauerhaft nicht der Mautpflicht unterliegen, in die Liste der nicht mautpflichtigen Fahrzeuge eintragen zu lassen. Nach aktuellen Erfahrungen ist diese Mautbefreiung allerdings wenig hilfreich, da sie nicht rechtsverbindlich ist und bei Kontrollen das BAG oftmals eine Mautpflicht erteilt.

Für das Zahlen der Maut ist der Eigentümer oder Halter des Kfz, die Person, die über den Gebrauch des Kfz bestimmt, der Fahrer, die Person, auf die das Kfz zugelassen ist, oder die Person, der das Kennzeichen des Kfz zugeteilt ist, verantwortlich. Kann bei einer Kontrolle die tatsächlich zurückgelegte Strecke nicht ermittelt werden, so stellt das BAG pauschal eine Wegstrecke von 500 km in Rechnung. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bei Mautverstößen ein Bußgeld bis zu 20.000 € vorgesehen. Neben den Kontrollsäulen wird die Maut vor allem bei Vor-Ort-Kontrollen durch das BAG überprüft. In der Vergangenheit hat das Bundesamt für den Güterverkehr immer wieder unterschiedliche Auskünfte zur Maut erteilt. Die hier erläuterten Zusammenhänge und Gesetzesauslegungen stellen den gegenwärtigen Sachstand dar. Ob die Aussagen zur Maut für die Land- und Forstwirtschaft auf Dauer so bestehen bleiben, ist momentan nicht sicher. Es ist davon auszugehen, dass es weitere Änderungen und Anpassungen geben wird. Die nächste Änderung zur Maut ist bereits beschlossen: Anfang 2019 wird nicht mehr die Anzahl der Achsen, sondern das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge berücksichtigt. Fest steht: Die Maut kommt zum 1. Juli auf allen Bundesstraßen. Für alle Lkw-ähnlichen Fahrzeuge wird die Maut fällig sein. Landwirte und Lohnunternehmer, die mautfrei fahren wollen, sollten ihre Schlepper auf 40 km/h drosseln. ■ Martin Vaupel, LWK Niedersachsen

■ Mautbefreit oder nicht?		
Bundesstraßenmaut für lof-Fahrzeuge über 7,5 t zul. Gesamtgewicht		
bbH* bzw. Fahrzeugtyp	Transport** geschäftsmäßig	Transport entgeltlich
<40 km/h	✓	✗
40 km/h	✓	✗
50 km/h	✗	✗
60 km/h	✗	✗
Agrotruck	✗	✗
Sattelzug	✗	✗

\*bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, \*\*Transport für den eigenen Betrieb, grün = mautbefreit, rot = mautpflichtig

## Walter von Keudell

A. Gautschi, 2017, 1095 S., € 34,90, ISBN 978-3-7980-0587-7, C. A. Starke Verlag

Walter v. Keudell-Hohenlubbichow (1884–1973) war Rittergutsbesitzer im östlichen Brandenburg, forstlicher Autodidakt und waldbaulicher Pionier, Verwaltungsjurist, Landrat, Mitglied des Reichstages für die Deutschnationale Volkspartei, Reichsminister des Innern und Generalforstmeister. Im Herzen Monarchist geblieben, bekannte sich der sehr religiöse Keudell zum gemäßigten Konservatismus und wandte sich gegen die Verächtlichmachung der preußisch-deutschen Geschichte. Das Kriegsende bescherte ihm den Verlust seiner angestammten neumärkischen Heimat. Die letzten fünfundzwanzig Jahre seines Lebens stellte Keudell seine Erfahrungen in den Dienst der CDU, wirkte als inoffizieller Berater von Adenauer, Kiesinger, Heuss und Lübke; besonders aber setzte er sich für seine geflüchteten und vertriebenen Landsleute ein und widmete sich den historischen Lehren aus der Vergangenheit. Walter v. Keudell, ein Zeitzeuge aus vier deutschen Epochen mit ungewöhnlich reichem Erfahrungsschatz – ein Mensch, der auch irrte und Schwäche zeigte, aber ein unermüdlicher Arbeiter und ein Patriot, der seinen Idealen stets treu blieb.

## Landgraf Carl (1654–1730). Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition

Historische Kommission für Hessen, Bd. 87.XIII, 415 S., € 29,00, ISBN 978-3942225397, Verlag s. o.

Als Carl im Jahr 1670 auf den Thron gelangte, war Hessen „von den Folgen des Dreißigjährigen Krieges tief gezeichnet“. „Rund die Hälfte der Bevölkerung war Hunger, Seuchen und Verheerungen zum Opfer gefallen. Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe waren zusammengebrochen; Bildung, Wissenschaft und kulturelles Leben lagen darnieder.“ Der Landgraf zog zahlreiche Berater, Gelehrte und Künstler in seine aufblühende Residenzstadt. Auffällig war sein Bestreben, sich im Kreise der Reichsfürsten hervorzutun und diese zu übertreffen. Den königlichen Rang für seinen Sohn Friedrich erlangte Carl nur gegen Zugeständnisse an Schweden. Hessen-Kassel geriet finanziell in Abhängigkeit von Großbritannien und drohte zu einem bloßen Nebenland Schwedens herabzusinken. Bleibenden Ruhm erlangte der hessische Herrscher indes mit den Kunst- und Bauprojekten in seiner Residenzstadt Kassel, allen voran dem Bergpark Wilhelmshöhe mit dem Herkules.

## Bauen im Außenbereich Planungs- und Naturschutzrecht in der Praxis

Stürer/Stürer, 2017, 400 S., € 89,00, ISBN 978-3-3-406-70617-2, C. H. Beck Verlag

Das Autorenteam hat einen strukturierten und mit vielen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen garnierten Überblick über dieses wichtige Rechtsgebiet erstellt. Denn trotz Bedeutung und steter Aktualität dieses baurechtlichen Bereiches findet sich kaum Literatur, die dem interessierten Leser eine systematische Aufarbeitung hin zu einem verständlichen und umfassenden Überblick über diese spezielle Baurechtsmaterie bietet. Die Gliederung des Werkes folgt inhaltlich dem Aufbau der Vorschrift des § 35 BauGB, ergänzt durch eine sorgsam zusammengetragene Rechtsprechungsübersicht und einen für das Bauen im Außenbereich zunehmend an Bedeutung gewinnenden Exkurs ins Naturschutzrecht.

## Kleinkläranlagen heute

B. Goldberg, 3. Aufl. 2018, 498 S., € 78,00, ISBN 978-3-410-28202-0, Beuth Verlag

Das Buch stellt die Entwicklung der Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen in Deutschland zwischen 1942 und 1984 anschaulich dar. Erläutert wird die konstruktive und technische Ausbildung von Kleinkläranlagen mit Beispielen und Lösungen aus der Praxis.

## Affen wie wir

A. Tischel, 2018, € 19,99, ISBN 978-3-476-04598-0, Metzler Verlag

In ihrem Buch sucht Alexandra Tischel die Antwort auf die Grundfrage des Menschseins nicht allein in der Wissenschaft. Sie geht neue Wege und entdeckt, was die Literatur über Menschen und Affen zu sagen hat. Klassiker wie E.T.A. Hoffmann und Franz Kafka, aber auch aktuelle Erfolgsautoren wie Peter Hceg und J. M. Coetzee, entwerfen faszinierende Affenfiguren, die mit Menschen in Kontakt treten, die Grenzen zwischen den Arten überschreiten und Befremdendes, Kurioses, Unerhörtes erleben. Ihre Geschichten zeigen, dass die Literatur kreative und ebenso wichtige Antworten auf die zentrale Frage des Menschseins geben kann.

## Feldbestimmungsschlüssel für die Hummeln Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

Gokcezade/Gereben-Krenn/Neumayer, 56 S., € 7,95, ISBN 978-3-494-01715-0, Quelle & Meyer

Die Autoren des vorliegenden Feldbestimmungsschlüssels für alle heimischen Hummeln haben sich das Ziel gesetzt, die Bestimmung lebender Individuen der Gattung *Bombus* zu ermöglichen. Das Hauptmerkmal ist die Färbung der Behaarung. Morphologische Merkmale, die als Charakteristikum herangezogen werden, um ähnlichfarbige Arten zu unterscheiden, können mit etwas Übung mittels Lupe erkannt werden. Der Bestimmungsschlüssel, der Arbeiterinnen und Königinnen sowie Drohnen unterscheidet, richtet sich nicht nur an Biologen, sondern an alle Interessierten, die diese faszinierenden Insekten kennenlernen und sicher bestimmen wollen.

## Von Irrwegen in die Verantwortung

G. Hoffmann, 2018, 450 S., € 29,95, ISBN 978-3-8375-1915-0, Klartext Verlag

Gert Hoffmann legt in diesem Band Erinnerungen vor, die sowohl seine „andere 68-er Biografie“ beschreiben als auch weniger beachtete Bereiche des politischen Lebens in der Bundesrepublik der letzten Jahrzehnte ausleuchten: die der Kommunal- und Regionalpolitik. Hoffmann gibt Einblicke in die politische Arbeit vor und hinter den Kulissen, schildert Erfolge und Misserfolge mit selbstkritischer Offenheit.

## Der lange Schatten Oswald Spenglers

Engels/Otte/Thöndl, 2018, 178 S., € 19,80, ISBN 978-3-944872-71,1, Edition Sonderwege

Vor genau 100 Jahren wurde Oswald Spengler mit seinem Monumentalwerk vom Untergang des Abendlandes berühmt, Lange totgesagt, feiert er in jüngster Zeit eine Wiederauferstehung. Seine grandiose Gesamtschau der Geschichte erweist sich als hellseherisch-visionär und bandaktuell.

## Das wahre Leben der Bäume

T. Halbe, 2017, 176 S., € 19,99, ISBN 978-3-943681758, Woll Verlag

Im ersten Teil „Von Baum und Mensch“ erklärt der Autor, dass Pflanzen schon aufgrund der biologischen Unterschiede keine Sprache oder Wahrnehmung besitzen, also weder hören noch schmecken können, kein Bewusstsein haben oder auch keine Moral. Er geht auf die fundamentalen Unterschiede zwischen Tieren und Pflanzen ein und beschreibt, dass die einzig gangbare Brücke zwischen Mensch und Baum der gegenseitige Nutzen wäre. Im zweiten Teil „Von Wald und Weltklima“ widerlegt der Autor drei Behauptungen Wohllebens mithilfe zahlreicher Studien und Untersuchungen. Er beschreibt, dass die Bäume nicht ständig CO<sub>2</sub> einlagern, sondern eben auch welches abgeben, dass das eingelagerte CO<sub>2</sub> eben nicht dauerhaft im Ökosystem verbleibt und dass Wirtschaftswälder eben doch bessere Kohlenstoffsenker sind als Urwälder.

## Eigenwert der Natur

M. Gorke, 252 S., € 39,00, ISBN 978-3-777621029, S. Hirzel Verlag

Zwar ist der Eigenwert der Natur inzwischen in vielen nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen festgeschrieben. Doch was er bedeutet, wie er sich begründen lässt und welche Konsequenzen aus ihm zu ziehen wären, ist unter Politikern, Naturschützern und Laien selten klar. Wenn andere Lebewesen genauso wie Menschen einen moralischen Status haben, darf man dann überhaupt noch in die Natur eingreifen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße? Und: Haben alle Tier- und Pflanzenarten denselben Eigenwert? Wie gelangt man dann aber zu nachvollziehbaren Güterabwägungen?

## Die Polenpolitik des Kaiserreichs

Prolog zum Zeitalter der Weltkriege  
H.-E. Volkmann, 2016, 517 S., € 58,00, ISBN 978-3-506-78433-9, Schöningh-Verlag

Gustav Stresemann erklärte 1917, die Polenfrage werde der Auslöser eines zweiten Weltkriegs sein. Auf den Spuren der Grundlagen für diese Prognose schildert Volkmann die preußische-deutsche Politik gegenüber den Polen im Reich und hinsichtlich eines wieder unabhängigen polnischen Staates. Dabei werden die Widerständigkeit und die Initiativen der Polen in Betrachtung einbezogen. Das Fazit des Autors: Die Versuche zur Germanisierung der preußischen Polen mussten ebenso scheitern, wie der Plan, einen abhängigen polnischen Staat auf dem im Ersten Weltkrieg besetzten russischen Territorium zu schaffen.

## Musik zur Jagd

U. Bartels, 48 S., € 14,95, ISBN 978-3-7888-1918-7, Verlag Neumann-Neudamm

Weit über Norddeutschland hinaus ist DJV-Kulturpreisträger Uwe Bartels (geb. 1934) als Freund des Es-Parforcehorns bekannt. Im vorliegenden Notenband vereint Bartels 26 „Vortragsstücke für Parforcehörner nach böhmischer und französischer Tradition“ ab dem 18. Jahrhundert. Seine meist drei- oder vierstimmigen Arrangements, die auf heutige Hörgewohnheiten abzielen, ohne die Originale zu verfremden, sind im mittleren Schwierigkeitsgrad angesiedelt.

## Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive

Ambrosius/Henrich-Franke/Neutsch, 2018, 400 S., € 74,00, ISBN 978-3-8487-4376-6, Nomos

Der Band thematisiert Funktionsweisen und Wandel des Föderalismus im Deutschen Kaiserreich unter verschiedenen Perspektiven. Das erste Kapitel „Regieren im Wandel“ bildet die Synthese eines DFG-Forschungsprojektes zu dieser Thematik. Im zweiten Kapitel „Wirtschaftspolitischer Föderalismus“ steht ein Aspekt im Vordergrund, der in der politischen Praxis einen Kernbestand der legislativen Tätigkeit ausmacht. Abschließend werden in biographischen Skizzen verschiedene „Gestalter des Föderalismus“ vorgestellt.

## Atlas zur historischen Demographie der Menschheit

K. Müller, 124 S., € 59,95, ISBN 978-3-95462-925-1, Nomos

Der „Atlas zur historischen Demographie der Menschheit“ befasst sich mit der Entwicklung der Weltbevölkerung von der Zeit des Neolithikums, der ersten Epoche der Sesshaftigkeit, bis in die Gegenwart; er nimmt zugleich einen Ausblick bis zum Ende des 21. Jahrhunderts vor. Dieser erste umfassende Atlas zum Thema schärft den Blick des Betrachters auf Phasen und Ereignisse der Weltgeschichte im Hinblick auf deren demographisches Umfeld.

## Südtirol – Opfer für das westliche Bündnis

H. Golowitzsch, 607 S., € 34,80, ISBN 978-3-7020-1708-8, Stocker Verlag

Diese Dokumentation behandelt die Zusammenarbeit in Südtirol-Fragen zwischen Bundespolitikern der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und der italienischen Democrazia Cristiana (DC) in der Zeit von 1945 bis 1967. Rom bedrängte in Geheimverhandlungen auch Bundeskanzler Dr. Klaus (ÖVP), nach Österreich geflüchtete Südtiroler Freiheitskämpfer zu verfolgen, wobei der italienische Widerstand gegen einen EWG-Beitritt Österreichs als Druckmittel eingesetzt wurde. Dieses Buch schließt eine zeitgeschichtliche Lücke der Zeit von 1945 bis zur Jahresmitte 1967, indem es erstmals das geheime Geschehen hinter den Kulissen der offiziellen Südtirolpolitik enthüllt.

## Auf dem Weg zur Demokratie 1792–1871 Das Streben nach Deutscher Einheit

H. Fenske, 2017, 520 S., € 38,00, ISBN 978-3-95768-184-3, Lau-Verlag und Handel KG

Auf Druck Napoleons erklärte Kaiser Franz II. 1806 die reichsoberhauptliche Würde für erloschen. Den unter den Deutschen weitverbreiteten Wunsch nach dem neuerlichen Zusammenschluss in einem Reich erfüllte der Wiener Kongress 1814/1815 mit der Schaffung des lockeren Deutschen Bundes nur unzulänglich. Die von der Nationalversammlung in Frankfurt im Revolutionsjahr 1848/1849 erarbeitete Verfassung blieb unausgeführt, ebenso scheitert der anschließende Versuch Preußens, einen Bundesstaat zu bilden. Erst 1867 gelang das wenigstens für Norddeutschland. 1871 wurde die volle deutsche Einheit erreicht. Dem scheren Weg vom alten zum neuen Reich ist die vorliegende Darstellung gewidmet.

## Mietminderungstabelle – Entscheidungssammlung in Tabellenform

C. Börstinghaus, 4. Aufl. 2017, 578 S., € 59,00, ISBN 978-3-406-71634-8, C.H. Beck Verlag

In diesem Werk werden zunächst die Grundlagen der mietrechtlichen Gewährleistung dargestellt. Insbesondere der subjektive Mangelbegriff, der Ausschluss von Mietminderung sowie verschiedene Berechnungsmethoden sind umfassend erläutert. Die zahlreichen Urteile sind in folgenden Tabellen gelistet: • Minderungsquote nach Art des Mangels • Entscheidungen zugeordnet zum jeweiligen Spruchkörper • Entscheidungen sortiert nach Art des Mangels und Gericht • Entscheidungen sortiert nach Gericht und Minderungsquote.

## 111 Gründe, den Wald zu lieben

S. Abeln, 320 S., € 14,99, ISBN 978-3-942665-45-2, Schwarzkopfe und Schwarzkopf Verlag

Wir Deutschen lieben unseren Wald. Wir lassen nichts auf ihn kommen und werden zur Furie, wenn ihm jemand an den Kragen will. Der Wald hat so viel zu bieten, zum Beispiel Sauerstoff, Nahrung, Heilmittel, Baumaterialien und Brennstoff. Simon Abeln nimmt in seinem Buch mit tiefem Fachwissen, erfrischender Sprache und feinem Humor 111 Gründe, warum der Wald so unendlich liebenswert ist.

## Food Compliance

Kadi/Weidner, 2016, 1 Ordner, DIN A5, 400 S., € 149,50, ISBN 978-3-95468-281-2, Behr's Verlag

Dieses Handbuch hilft Ihnen, Food Compliance in Ihr Unternehmen zu integrieren und geltende Gesetze, Richtlinien und Marktstandards lückenlos einzuhalten. Erfahren Sie, wie Sie ein Food Compliance Management System für Ihr Lebensmittelunternehmen individuell aufbauen und systematisch organisieren. Beispielfälle aus der Praxis zeigen Ihnen anschaulich, wie eine funktionierende Compliance Sie vor hohen Bußgeldern und Strafen schützt. So erkenne Sie Haftungsrisiken und reagieren bereits im Vorfeld darauf.

## Honeckers letzter Hirsch – Jagd und Macht in der DDR

H. Suter, 224 S., € 26,00, ISBN 978-3-89809-146-6, bebra verlag

Im Jagdrevier Schorfheide wurden nicht nur staatstragende Entscheidungen getroffen und Intrigen geschmiedet, sondern auch illustrierte Gäste aus West und Ost empfangen – von Chruschtschow und Breschnew bis hin zu Helmut Schmidt und Franz-Josef Strauß. Dieses Buch blickt hinter die Kulissen des Jagdwesens von den letzten Kriegstagen 1945 bis hin zu Honeckers „letztem Hirsch“ als Sinnbild für den Zusammenbruch der DDR.

## Elternunterhalt

J. Wabbel, 2017, 127 S., € 6,90, ISBN 978-3-406-71522-8, C. H. Beck Verlag

Dieses Buch informiert Sie darüber, • wie der Elternunterhalt im Familien- und Sozialrecht geregelt ist, • wann ein Unterhaltanspruch entsteht, • wer in welchem Umfang verpflichtet ist, dem Sozialamt Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, • wie die geforderten Summen zustande kommen und • wie Sie sich gegen etwaige ungerechtfertigte Zahlungsaufforderungen wehren können.

## Der Deutsche Adel im 20. und 21. Jahrhundert

H. Ellrich, 2017, 208 S., € 19,95, ISBN 978-3-7319-0275-1, Imhof Verlag

Der vorliegende Band liefert spannende Einblicke in die Welt des deutschen Adels, seine Struktur, Entwicklung und Lebensweise. Exemplarisch werden 25 ganz unterschiedliche Familien vorgestellt. Allen eigen ist, dass sie die reiche politische und kulturelle Geschichte aktiv mitgestaltet haben und bis heute daran mitwirken und dies teilweise über die geografischen Grenzen hinaus!

## Schlösser, Burgen und Ruinen – Historische Gemäuer und ihre Geschichte im Ruhrgebiet

Schürmann/Howahl, 2018, 160 S., € 13,95, ISBN 978-3-8375-1931-0, Klartext

Die Geschichte des Ruhrgebiets besteht nicht nur aus Kohle und Stahl, sondern verweist auf eine Kultur, in der Königshöfe, Wasserschlösser und Adelshäuser eine große Rolle spielten. Erfahren Sie die Geschichten zu den schönsten Ausflugszielen und wie sie heute mit Leben erfüllt sind, als Museen und Konzertsäle, als Restaurants und Orte für rauschende Feste.

## Der Dreißigjährige Krieg

H. Münkler, 2017, 976, € 39,95, ISBN 978-3-87134-813-6, Rowohlt

Noch heute gilt „Dreißigjähriger Krieg“ als Metapher für die Schrecken des Krieges schlechthin. Auch die europäische Staatenordnung lag in Trümmern – und doch entstand auf diesen Trümmern eine wegweisende Friedensordnung. Herfried Münkler führt den Krieg in all seinen Aspekten vor Augen, behält dabei aber immer unsere Gegenwart im Blick: Der Dreißigjährige Krieg kann uns, wie er zeigt, besser als alle späteren Konflikte die heutigen Kriege verstehen lassen.

## Holzbau im Bestand

W. Rug, 2018, 500 S., € 64,00, ISBN 978-3-410-28175-7, Beuth

Dieses Buch versammelt das aktuelle Fachwissen zu diesem Themenbereich: • Geschichte der Holzbauentwicklung • Praxiserfahrungen bei der Bauzustandsbewertung • Statisch-konstruktive Bewertung • Statische Nachweisführung mit modifizierten Teilsicherheitsbeiwerten • Anwendung von Methoden zur in-situ-Festigkeitssortierung • Korrosion von Holz • Ertüchtigung von Holzbauteilen und -konstruktionen.

## Bodenkunde und Standortlehre

Stahr/Kandeler, 3. Aufl. 2016, 320 S., € 29,99, ISBN 978-3-8252-4687-7, utb.-Verlag

Ohne Böden wären die Pflanzenproduktion und die Ernährung der Weltbevölkerung nicht möglich, und auch die Versorgung mit Trinkwasser hängt stark von der Filterwirkung der Böden ab. Unsere Besiedlungsstrukturen wandeln sich, Böden übernehmen wichtige Funktionen in Stadt und Land. Die 3. Auflage dieses Lehrbuchs wurde überarbeitet, aktualisiert und ergänzt. Kompakt dargestelltes Bachelor-Grundwissen weckt das Interesse an Böden und trägt zum Verständnis von Bodenentwicklung und Nutzung bei – mit zahlreichen Illustrationen und Fragen zur Überprüfung des Lernerfolges.

## Tierschutzrecht

C. Jäger, 2. akt. Aufl. 2018, 208 S., € 27,80,  
ISBN 978-3-415-06257-3, Boorberg Verlag

Im Anschluss an die Darstellung des Tierschutzgesetzes erläutert die Verfasserin die Besonderheiten des Tierschutzrechts zunächst von den verschiedenen Tierarten ausgehend. Dabei berücksichtigt sie landwirtschaftlich genutzte Tierarten wie z.B. Rinder, Geflügel und Schweine. Des Weiteren beantwortet sie tierschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Hunden und Katzen, Pferden und Eseln, wildlebenden Tierarten, Gatterwild sowie Heimtieren.

## Betrieblicher Datenschutz Schritt für Schritt – gemäß EU- Datenschutz-Grundverordnung

G. Reimann, 2. Aufl. 2018, 204 S., € 68,00,  
ISBN 978-3-410-27981-5, Beuth Verlag

In diesem Buch wird Schritt für Schritt erläutert, wie betrieblicher Datenschutz in der Praxis umgesetzt werden kann. Datenschutzbeauftragte (DSB) erhalten einen konkreten Leitfaden mit vielen Beispielen. Vermittelt wird das gesamte Know-how zum Thema, vom Grundlagenwissen bis hin zu sofort anwendbaren Handlungsanleitungen und Umsetzungshilfen. Zusätzlich können aus der Beuth-Mediathek über 45 Mustervorlagen abgerufen werden. Die zweite Auflage wurde vollständig überarbeitet und berücksichtigt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

## Handbuch der Steuerveranlagungen 2017

2018, 3.416 S., € 89,00, ISBN 978-3-406-71927-1,  
C. H. Beck Verlag

Der Hauptteil ist konsequent auf den Veranlagungs-/Erhebungszeitraum 2017 abgestellt, mit Zuordnung von Richtlinien und Hinweisen, aktuellen Verwaltungsanweisungen sowie Urteilen bei der jeweiligen Gesetzesvorschrift. Zusätzlich sind auch alle Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2018 enthalten:

- mit konsequenter Zuordnung der Richtlinien zur jeweiligen Gesetzesvorschrift
- mit Abdruck der aktuellen Verwaltungsanweisungen bei der jeweiligen Gesetzesvorschrift
- vorweg komplette Wiedergabe des jeweiligen Steuergesetzes
- Abdruck der einschlägigen Nebengesetze mit den dazugehörigen Verwaltungsanweisungen im Anhang
- mit der aktuellen und relevanten Rechtsprechung
- ESt-Band mit Grund- und Splittingtabelle.

## Der Dreißigjährige Krieg

Chr. Pantle, 2017, 368 S., € 18,00, ISBN 978-3-5490-7443-5,  
Ullstein-Verlag

Der Autor bietet ein vielschichtiges Panorama des Dreißigjährigen Krieges und eröffnet uns Einblicke in eine der schrecklichsten und folgenreichsten Tragödien der Menschheit. Er erzählt vom blutigen Leben der Söldner auf dem Schlachtfeld und von den Zivilisten in den verwüsteten Dörfern und Städten. In ergreifender Weise beschreiben die Zeitzeugen ihre schrecklichen Erlebnisse, aber auch Momente der Solidarität und des Mitgefühls. Pantle verknüpft Ihre Berichte zu einer großen Erzählung. Wie durch ein Zeitfenster sehen wir in eine von Machtkämpfen und Religionskriegen zerrissene Welt und lernen die Menschen vor 400 Jahren verstehen.

## Bodenkunde Xpress

L. Herrmann, 1. Aufl. 2018, 158 S., € 16,99,  
ISBN 978-3-8252-4943-4, utb.-Verlag

Dieses Buch vermittelt das notwendige Grundlagenwissen zur Boden- und Standortkunde und verfolgt ein eingängiges visuell ansprechendes Konzept. Die einzelnen Themen wurden jeweils auf jeder Doppelseite mit einem Kurztext in einfacher Sprache und einer in das Thema einführenden Illustration abgefasst und sind ohne Vorwissen und unabhängig voneinander verständlich.

## Grundsätze für die Erarbeitung des DWA- Regelwerks A 400

2018, 19 S., € 15,00, ISBN 978-3-88721-621-4, DWA

Das Arbeitsblatt DWA-A 400 „Grundsätze für die Erarbeitung des DWA-Regelwerks“ gilt für die Erarbeitung des DWA-Regelwerks. Es regelt insbesondere den Charakter von Arbeits- und Merkblättern, legt das Verfahren für deren Zustandekommen verbindlich fest und trifft Aussagen zur Bekanntmachung bzw. Information. Dadurch wird für den Anwender von Arbeits- und Merkblättern gewährleistet, dass diese nach einheitlichen Grundsätzen erarbeitet werden und eine verlässliche Grundlage darstellen.

## Anwendung des Bauplanungsrechts – Konsequenzen für Stallbauvorhaben

2018, 60 S., € 9,00, ISBN 978-3-945088-56-2, KTBL

Der Gesetzgeber hat mit dem BauGB-Änderungsgesetz die Möglichkeit für gewerbliche Tierhalter im Außenbereich bauen zu dürfen, inhaltlich auf Anlagen beschränkt, die unterhalb der einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfungspflicht auslösenden Grenze liegen. Hiervon betroffen sind im Wesentlichen Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe, eingeschränkt auch Rinderhaltungsbetriebe. Gleichwohl soll dieses Heft aus agrarstruktureller, nicht aus gesellschafts- oder rechtspolitischer Sicht helfen, den Blick für die hohe Bedeutung planungsrechtlicher Regelungen auf die Entwicklung der Nutztierhaltung in Deutschland zu schärfen.

## Kennwerte der Klärschlammwässerung Entwurf Merkblatt DWA-M 383

2018, 63 S., € 68,50, ISBN 978-3-88721-611-5, DWA

Entwässerungskennwerte werden genutzt, um Klärschlammeneigenschaften möglichst quantitativ zu beschreiben. Neben den Kennwerten stehen Methoden zur Ermittlung des Bedarfs von polymeren Flockungsmitteln und des erreichbaren Entwässerungsergebnisses im Vordergrund der Betrachtung. Die Überarbeitung des Merkblatts wurde erforderlich, da sich teilweise die rechtlichen Randbedingungen geändert haben. Vor allem wurde nach intensiver Fachdiskussion innerhalb der DWA die Bezeichnung „Flockungshilfsmittel“ zu „polymerem Flockungsmittel“ geändert. Des Weiteren wurden die statistischen Auswertungen der Schlammkennwerte aktualisiert und einige neue Parameter als Kennwerte mit aufgenommen.

## 2. AUFLAGE

# Hochspannungsmast-Entschädigung 2016

## Sachverständigen-Gutachten einschließlich ertrags- und umsatzsteuerlicher Behandlung von Leitungsbauentschädigungen



von Dipl.-Ing. agr. Dipl.-Ing. Dr. Heinz Peter Jennissen und  
Dipl.-Ing. Nico Wolbring

mit einem steuerlichen Teil von Dipl.-Ing. agr. Brigitte Barkhaus,  
Steuerberaterin

HLBS Verlag / 2. überarbeitete und ergänzte Auflage 2017  
Schriftenreihe AGRAR-TAX, Heft 113 / 324 Seiten, gebunden  
ISBN: 978-3-89187-408-0 / Preis: 58,00 € (zzgl. Versandkosten)

Bereits vor über 40 Jahren hatten die großen Stromkonzerne und die beiden Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen Regelungen zur Entschädigung von Hochspannungsmasten (ab 110 kV) getroffen.

Auf Drängen der Berufsverbände wurde im Jahre 2010 ein Gutachten durch die Sachverständigen Dr. Heinz Peter Jennissen und Nico Wolbring erstellt. Die nordrhein-westfälische Strom- und Landwirtschaft verständigte sich auf dieser Grundlage auf neue Entschädigungssätze. Diese wurden auch in anderen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern zum Standard der Hochspannungsmast-Entschädigung.

Auch in der von frontier economics / White & Case im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellten Bestandsaufnahme: „Entschädigung von Grundstückseigentümern und Nutzern beim Stromnetzausbau“ werden die Entschädigungsberechnungen als Grundlage für fast alle Rahmenvereinbarungen benannt.

Mit dem Bau neuer Übertragungsnetze wurden Forderungen nach einer Aktualisierung der Entschädigungsregelungen und einer Erweiterung der Berechnungen auf Grünland erhoben.

Die geänderten Preis- und Kostenrelationen in Verbindung mit dem Wunsch einer Anpassung der Entschädigungsberechnungen an höhere Roherträge für Ackerland wurden in den aktualisierten Berechnungen mit der Neuberechnung für Grünlandstandorte unter Berücksichtigung der verschiedenen Intensitätsstufen kombiniert. Auch die Berechnung der Kosten für die Pflege von Maststandorten bekam durch geänderte Auflagen (kein Kulturland, Schadnagerproblematik) eine größere Bedeutung, die in der Neuberechnung berücksichtigt wurde.

Bestellungen an: **HLBS Verlag GmbH**

Engeldamm 70 • 10179 Berlin • Telefon 030/2008967-50 • Telefax 030/2008967-59 • [verlag@hlbs.de](mailto:verlag@hlbs.de)

# NEUERSCHEINUNG

## Kalkulation von Entschädigungsbeträgen am Beispiel von Brunnenstandorten in Ackerflächen



von Andreas Haarhoff und Prof. Dr. Friedrich Kerkhof  
Fachhochschule Südwestfalen, Fachbereich Agrarwirtschaft

HLBS Verlag / Schriftenreihe AGRAR-TAX Heft 121 / 1. Auflage 2018  
96 Seiten / ISBN 1978-3-89187-409-7 / Preis 24,00 € (zzgl. Versandkosten)

Bei der Ermittlung der Wirtschafterschwernisse durch die Anlage eines Brunnens auf einer Ackerfläche muss zwischen verschiedenen Schadenspositionen differenziert werden:

- einer Ausfallfläche, welche aus der Fläche des Brunnenplatzes (gegebenenfalls mit Zuwegung) und einer den Brunnen umgebenden und nicht mehr bewirtschafteten Fläche besteht,
- einer ertragsgeminderten Fläche, die rundherum an die Ausfallfläche anschließt und
- einem höheren Arbeitsaufwand, dem Umfahrungsaufwand, der sich aus höheren Lohn- und Maschinenkosten zusammensetzt.

Ihre Analyse der Schadenspositionen haben die Gutachter sowohl anhand von Literaturangaben als auch auf Basis eines für die Arbeit angelegten Versuchs vorgenommen. Die Ergebnisse sind grundsätzlich auf andere Entschädigungsfälle bei Eingriffen in die Ackerfläche übertragbar.

Fax 030/2008967-59

## Bestellschein

HLBS VERLAG GMBH

Engeldamm 70

10179 Berlin

Buchshop [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de) unter *Medien/Bücher*

Hiermit bestelle ich:

Ex. Kalkulation von Entschädigungsbeträgen

Ex.

Name

Firma

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Datum/Unterschrift